Deutscher Bundestag **Drucksache 19/15153**

19. Wahlperiode 13.11.2019

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 19/9739, 19/10507 –

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie (ARUG II)

A. Problem

Die Richtlinie (EU) 2017/828 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 zur Änderung der Richtlinie 2007/36/EG im Hinblick auf die Förderung der langfristigen Mitwirkung der Aktionäre zielt auf eine weitere Verbesserung der Mitwirkung der Aktionäre bei börsennotierten Gesellschaften sowie auf eine Erleichterung der grenzüberschreitenden Information und Ausübung von Aktionärsrechten. Zu diesem Zweck enthält die Richtlinie unter anderem Regelungen zu Mitspracherechten der Aktionäre bei der Vergütung von Aufsichtsrat und Vorstand („say-on-pay“) und zu Geschäften mit der Gesellschaft nahestehenden Unternehmen und Personen („related-party-transactions“) sowie zur besseren Identifikation und Information von Aktionären („know-your-shareholder“). Die Richtlinie sieht eine Umsetzung in nationales Recht bis zum 10. Juni 2019 vor.

Mit dem vorgelegten Gesetzentwurf sollen die erforderlichen Anpassungen am deutschen Recht vorgenommen werden. Zur Verbesserung der Möglichkeiten der börsennotierten Gesellschaften zur Kommunikation mit ihren Aktionären ist zum einen eine Neuregelung der Rechte dieser Gesellschaften zur Identifikation ihrer Aktionäre gegenüber Intermediären vorgesehen. Zum anderen sollen die Intermediäre verpflichtet werden, relevante Informationen zwischen Gesellschaft und Aktionären weiterzuleiten.

Ferner sollen für institutionelle Anleger, Vermögensverwalter und Stimmrechtsberater Transparenzpflichten geschaffen werden, die sich auf ihre Mitwirkung sowie ihr Anlageverhalten und ihr Geschäftsmodell beziehen.

Das in der Richtlinie vorgesehene Votum der Hauptversammlung über das als Rahmenregelung für die zukünftige Vergütung der Mitglieder der Unternehmensleitung angelegte Vergütungssystem soll unter Ausnutzung der Wahlmöglichkeiten behutsam in das deutsche, dualistische System umgesetzt werden. Insbesondere soll das Votum lediglich beratenden Charakter haben.

In Bezug auf die Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen und Personen ist eine Zustimmungspflicht ab Erreichen eines bestimmten Schwellenwertes vorgesehen. Die Erteilung der Zustimmung soll grundsätzlich dem Aufsichtsrat obliegen.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/9739, 19/10507 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Berlin, den 13. November 2019

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Dr. Heribert Hirte Stellvertretender Vorsitzender und Berichterstatter	**Dr. Johannes Fechner** Berichterstatter	**Jens Maier** Berichterstatter
Roman Müller-Böhm Berichterstatter	**Friedrich Straetmanns** Berichterstatter	**Dr. Manuela Rottmann** Berichterstatterin

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zusammenstellung

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie (ARUG II)
– Drucksachen 19/9739, 19/10507 –
mit den Beschlüssen des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss)

Entwurf	Beschlüsse des Rechtsausschusses
Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie (ARUG II)*	**Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie (ARUG II)***
Vom ...	Vom ...
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1	**Artikel 1**
Änderung des Aktiengesetzes	**Änderung des Aktiengesetzes**
Das Aktiengesetz vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2446) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Aktiengesetz vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2446) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. § 67 wird wie folgt geändert:	1. u n v e r ä n d e r t
a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „der Adresse“ durch die Wörter „einer Postanschrift sowie einer elektronischen Adresse“ ersetzt.	
b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	
aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:	
„Im Verhältnis zur Gesellschaft bestehen Rechte und Pflichten aus Aktien nur für und gegen den im Aktienregister Eingetragenen.“	
bb) In Satz 3 werden die Wörter „oder Satz 3 nach Fristablauf“ durch die Wörter „nach Fristablauf und Androhung des Stimmrechtsverlustes“ ersetzt.	

* Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/828 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 zur Änderung der Richtlinie 2007/36/EG im Hinblick auf die Förderung der langfristigen Mitwirkung der Aktionäre (ABl. L 132 vom 20.5.2017, S. 1).

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	**Beschlüsse des Rechtsausschusses**
c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:	
„(3) Löschung und Neueintragung im Aktienregister erfolgen auf Mitteilung und Nachweis. Die Gesellschaft kann eine Eintragung auch auf Mitteilung nach § 67d Absatz 4 vornehmen.“	
d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 wird das Wort „Kreditinstitute“ durch das Wort „Intermediäre“ ersetzt.	
bb) In Satz 2 werden die Wörter „innerhalb einer angemessenen Frist“ durch das Wort „unverzüglich“ und die Wörter „als deren Inhaber“ durch die Wörter „für die“ ersetzt.	
cc) In Satz 5 werden die Wörter „das depotführende Institut“ durch die Wörter „der depotführende Intermediär“ ersetzt.	
dd) Satz 6 wird aufgehoben.	
ee) In dem neuen Satz 6 wird das Wort „Kreditinstitut“ durch das Wort „Intermediär“ ersetzt und werden die Wörter „und nach § 128“ gestrichen.	
ff) Folgender Satz wird angefügt:	
„§ 67d bleibt unberührt.“	
2. Nach § 67 werden die folgenden §§ 67a bis 67f eingefügt:	2. Nach § 67 werden die folgenden §§ 67a bis 67f eingefügt:
„§ 67a	„§ 67a
Übermittlung von Informationen über Unternehmensereignisse; Begriffsbestimmungen	Übermittlung von Informationen über Unternehmensereignisse; Begriffsbestimmungen
(1) Informationen über Unternehmensereignisse gemäß Absatz 6, die den Aktionären nicht direkt oder von anderer Seite mitgeteilt werden, *sind* zur Weiterleitung an die Aktionäre wie folgt zu übermitteln:	(1) **Börsennotierte Gesellschaften haben** Informationen über Unternehmensereignisse gemäß Absatz 6, die den Aktionären nicht direkt oder von anderer Seite mitgeteilt werden, zur Weiterleitung an die Aktionäre wie folgt zu übermitteln:
1. *von der börsennotierten Gesellschaft*, die *nicht ausschließlich* Namensaktien ausgegeben hat, *an die Intermediäre, die Aktien der Gesellschaft verwahren*,	1. **an die im Aktienregister Eingetragenen**, **soweit** die **Gesellschaft** Namensaktien ausgegeben hat,

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des Rechtsausschusses
2. *von der börsennotierten Gesellschaft,* die *Namensaktien ausgegeben hat, an* die *im Aktienregister Eingetragenen*.	2. **im Übrigen an** die **Intermediäre**, die **Aktien der Gesellschaft verwahren**.
Für Informationen zur Einberufung der Hauptversammlung gilt § 125.	Für Informationen zur Einberufung der Hauptversammlung gilt § 125.
(2) Die Informationen können durch beauftragte Dritte übermittelt werden. Die Informationen sind den Intermediären elektronisch zu übermitteln. Format, Inhalt und Frist der Informationsübermittlung nach Absatz 1 richten sich nach der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212 der Kommission vom 3. September 2018 zur Festlegung von Mindestanforderungen zur Umsetzung der Bestimmungen der Richtlinie 2007/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Identifizierung der Aktionäre, die Informationsübermittlung und die Erleichterung der Ausübung der Aktionärsrechte (ABl. L 223 vom 4.9.2018, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung. Die Übermittlung der Informationen kann gemäß den Anforderungen nach Artikel 8 Absatz 4 in Verbindung mit Tabelle 8 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212 beschränkt werden.	(2) u n v e r ä n d e r t
(3) Ein Intermediär in der Kette hat Informationen nach Absatz 1 Satz 1, die er von einem anderen Intermediär oder der Gesellschaft erhält, innerhalb der Fristen nach Artikel 9 Absatz 2 Unterabsatz 2 oder 3 und Absatz 7 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212 dem nächsten Intermediär weiterzuleiten, es sei denn, ihm ist bekannt, dass der nächste Intermediär sie von anderer Seite erhält. Dies gilt auch für Informationen einer börsennotierten Gesellschaft mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union. Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend.	(3) u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	**Beschlüsse des Rechtsausschusses**
(4) Intermediär ist eine Person, die Dienstleistungen der Verwahrung oder der Verwaltung von Wertpapieren oder der Führung von Depotkonten für Aktionäre oder andere Personen erbringt, wenn die Dienstleistungen im Zusammenhang mit Aktien von Gesellschaften stehen, die ihren Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum haben *und deren Aktien zum Handel an einem organisierten Markt im Sinne des § 2 Absatz 11 des Wertpapierhandelsgesetzes zugelassen sind*.	(4) Intermediär ist eine Person, die Dienstleistungen der Verwahrung oder der Verwaltung von Wertpapieren oder der Führung von Depotkonten für Aktionäre oder andere Personen erbringt, wenn die Dienstleistungen im Zusammenhang mit Aktien von Gesellschaften stehen, die ihren Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum haben.
(5) Intermediär in der Kette ist ein Intermediär, der Aktien der Gesellschaft für einen anderen Intermediär verwahrt. Letztintermediär ist, wer als Intermediär für einen Aktionär Aktien einer Gesellschaft verwahrt.	(5) u n v e r ä n d e r t
(6) Unternehmensereignisse sind Ereignisse gemäß Artikel 1 Nummer 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212.	(6) u n v e r ä n d e r t
§ 67b	§ 67b
Übermittlung von Informationen durch Intermediäre an die Aktionäre	u n v e r ä n d e r t
(1) Der Letztintermediär hat dem Aktionär die nach § 67a Absatz 1 Satz 1 erhaltenen Informationen nach Artikel 2 Absatz 1 und 4, Artikel 9 Absatz 2 Unterabsatz 1 sowie Absatz 3 und 4 Unterabsatz 3 sowie Artikel 10 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212 zu übermitteln. § 67a Absatz 2 Satz 1 und 4 gilt entsprechend.	
(2) Absatz 1 gilt auch für Informationen einer börsennotierten Gesellschaft mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union.	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des Rechtsausschusses
§ 67c	§ 67c
Übermittlung von Informationen durch Intermediäre an die Gesellschaft; Nachweis des Anteilsbesitzes	u n v e r ä n d e r t
(1) Der Letztintermediär hat die vom Aktionär einer börsennotierten Gesellschaft erhaltenen Informationen über die Ausübung seiner Rechte als Aktionär entweder direkt an die Gesellschaft oder an einen Intermediär in der Kette zu übermitteln. Intermediäre haben die nach Satz 1 erhaltenen Informationen entweder direkt an die Gesellschaft oder an den jeweils nächsten Intermediär weiterzuleiten. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Weiterleitung von Weisungen des Aktionärs zur Ausübung von Rechten aus Namensaktien börsennotierter Gesellschaften an den im Aktienregister eingetragenen Intermediär.	
(2) Der Aktionär kann Anweisungen zur Informationsübermittlung nach Absatz 1 erteilen. § 67a Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend. Format, Inhalt und Frist der Informationsübermittlung nach Absatz 1 richten sich nach den Anforderungen in Artikel 2 Absatz 1 und 3, Artikel 8 und 9 Absatz 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212. Eine rechtzeitige gesammelte Informationsübermittlung und -weiterleitung ist möglich. Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Informationen einer börsennotierten Gesellschaft mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union.	
(3) Der Letztintermediär hat dem Aktionär für die Ausübung seiner Rechte in der Hauptversammlung auf Verlangen über dessen Anteilsbesitz unverzüglich einen Nachweis in Textform gemäß den Anforderungen nach Artikel 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212 auszustellen oder diesen nach Absatz 1 der Gesellschaft zu übermitteln.	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	**Beschlüsse des Rechtsausschusses**
§ 67d	§ 67d
Informationsanspruch der Gesellschaft gegenüber Intermediären	u n v e r ä n d e r t
(1) Die börsennotierte Gesellschaft kann von einem Intermediär, der Aktien der Gesellschaft verwahrt, Informationen über die Identität der Aktionäre und über den nächsten Intermediär verlangen. Format und Inhalt dieses Verlangens richten sich nach der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212.	
(2) Informationen über die Identität der Aktionäre sind die Daten nach Artikel 3 Absatz 2 in Verbindung mit Tabelle 2 Buchstabe C der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212. Bei nicht eingetragenen Gesellschaften sind deren Gesellschafter mit den Informationen nach Satz 1 zu nennen. Steht eine Aktie mehreren Berechtigten zu, sind diese mit den Informationen nach Satz 1 zu nennen.	
(3) Das Informationsverlangen der Gesellschaft ist von einem Intermediär innerhalb der Frist nach Artikel 9 Absatz 6 Unterabsatz 1, 2 oder 3 Satz 3 und Absatz 7 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212 an den jeweils nächsten Intermediär weiterzuleiten, bis der Letztintermediär erreicht ist.	
(4) Der Letztintermediär hat die Informationen zur Beantwortung des Informationsverlangens der Gesellschaft zu übermitteln. Das gilt nicht, wenn die Gesellschaft die Übermittlung von einem anderen Intermediär in der Kette verlangt; in diesem Fall sind Intermediäre verpflichtet, die Informationen unverzüglich diesem Intermediär oder dem jeweils nächsten Intermediär weiterzuleiten. Der Intermediär, von dem die Gesellschaft die Übermittlung verlangt, ist verpflichtet, der Gesellschaft die erhaltenen Informationen unverzüglich zu übermitteln. Format, Inhalt und Frist der Antwort auf das Informationsverlangen richten sich nach den Artikeln 2, 3, 9 Absatz 6 Unterabsatz 2 und 3, Absatz 7 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212.	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des Rechtsausschusses
(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch für das Informationsverlangen einer börsennotierten Gesellschaft mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union. § 67a Absatz 2 Satz 1 gilt für die Absätze 1 bis 5 Satz 1 entsprechend.	
§ 67e	§ 67e
Verarbeitung und Berichtigung personenbezogener Daten der Aktionäre	u n v e r ä n d e r t
(1) Gesellschaften und Intermediäre dürfen personenbezogene Daten der Aktionäre für die Zwecke der Identifikation, der Kommunikation mit den Aktionären, den Gesellschaften und den Intermediären, der Ausübung der Rechte der Aktionäre, der Führung des Aktienregisters und für die Zusammenarbeit mit den Aktionären verarbeiten.	
(2) Erlangen Gesellschaften oder Intermediäre Kenntnis davon, dass ein Aktionär nicht mehr Aktionär der Gesellschaft ist, dürfen sie dessen personenbezogene Daten vorbehaltlich anderer gesetzlicher Regelungen nur noch für höchstens zwölf Monate speichern. Eine längere Speicherung durch die Gesellschaft ist zudem zulässig, solange dies für Rechtsverfahren erforderlich ist.	
(3) Mit der Offenlegung von Informationen über die Identität von Aktionären gegenüber der Gesellschaft oder weiterleitungspflichtigen Intermediären nach § 67d verstoßen Intermediäre nicht gegen vertragliche oder gesetzliche Verbote.	
(4) Wer mit unvollständigen oder unrichtigen Informationen als Aktionär identifiziert wurde, kann von der Gesellschaft und von dem Intermediär, der diese Informationen erteilt hat, die unverzügliche Berichtigung verlangen.	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	**Beschlüsse des Rechtsausschusses**
§ 67f	§ 67f
Kosten; Verordnungsermächtigung	Kosten; Verordnungsermächtigung
(1) Vorbehaltlich der Regelungen in Satz 2 trägt die Gesellschaft die Kosten für die nach den §§ 67a bis *67e*, auch in Verbindung mit § 125 Absatz 1, 2 und 5, und nach § 118 Absatz 1 Satz 3 bis 5 sowie Absatz 2 Satz 2 notwendigen Aufwendungen der Intermediäre, soweit diese auf Methoden beruhen, die dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen. Die folgenden Kosten sind hiervon ausgenommen:	(1) Vorbehaltlich der Regelungen in Satz 2 trägt die Gesellschaft die Kosten für die nach den §§ 67a bis **67d**, auch in Verbindung mit § 125 Absatz 1, 2 und 5, und nach § 118 Absatz 1 Satz 3 bis 5 sowie Absatz 2 Satz 2 notwendigen Aufwendungen der Intermediäre, soweit diese auf Methoden beruhen, die dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen. Die folgenden Kosten sind hiervon ausgenommen:
1. die Kosten für die notwendigen Aufwendungen der Letztintermediäre für die nichtelektronische Übermittlung von Informationen an den Aktionär gemäß § 67b Absatz 1 Satz 1 und	1. u n v e r ä n d e r t
2. bei der Gesellschaft, die Namensaktien ausgegeben hat, die Kosten für die notwendigen Aufwendungen der Intermediäre für die Übermittlung und Weiterleitung von Informationen vom im Aktienregister eingetragenen Intermediär an den Aktionär nach § 125 Absatz 2 und 5 in Verbindung mit den §§ 67a und 67b.	2. u n v e r ä n d e r t
Die Intermediäre legen die Entgelte für die Aufwendungen für jede Dienstleistung, die nach den §§ 67a bis 67e, 125 Absatz 1 Satz 1, 2 und 5, § 118 Absatz 1 Satz 3 bis 5 sowie Absatz 2 Satz 2 und § 129 Absatz 5 erbracht wird, offen. Die Offenlegung erfolgt getrennt gegenüber der Gesellschaft und denjenigen Aktionären, für die sie die Dienstleistung erbringen. Unterschiede zwischen den Entgelten für die Ausübung von Rechten im Inland und in grenzüberschreitenden Fällen sind nur zulässig, wenn sie gerechtfertigt sind und den Unterschieden bei den tatsächlichen Kosten, die für die Erbringung der Dienstleistungen entstanden sind, entsprechen.	Die Intermediäre legen die Entgelte für die Aufwendungen für jede Dienstleistung, die nach den §§ 67a bis 67e, 125 Absatz 1 Satz 1, 2 und 5, § 118 Absatz 1 Satz 3 bis 5 sowie Absatz 2 Satz 2 und § 129 Absatz 5 erbracht wird, offen. Die Offenlegung erfolgt getrennt gegenüber der Gesellschaft und denjenigen Aktionären, für die sie die Dienstleistung erbringen. Unterschiede zwischen den Entgelten für die Ausübung von Rechten im Inland und in grenzüberschreitenden Fällen sind nur zulässig, wenn sie gerechtfertigt sind und den Unterschieden bei den tatsächlichen Kosten, die für die Erbringung der Dienstleistungen entstanden sind, entsprechen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des Rechtsausschusses
(2) Unbeschadet sonstiger Regelungen nach diesem Gesetz sind für die Pflichten nach den §§ 67a bis 67e, 125 Absatz 1 Satz 1, 2 und 5 sowie für die Bestätigungen nach § 118 Absatz 1 Satz 3 bis 5 sowie Absatz 2 Satz 2 und § 129 Absatz 5 die Anforderungen der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212 zu beachten.	u n v e r ä n d e r t
(3) Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung die Einzelheiten für den Ersatz von Aufwendungen der Intermediäre durch die Gesellschaft für die folgenden Handlungen zu regeln:	u n v e r ä n d e r t
1. die Übermittlung der Angaben gemäß § 67 Absatz 4,	
2. die Übermittlung und Weiterleitung von Informationen und Mitteilungen gemäß den §§ 67a bis 67d, 118 Absatz 1 Satz 3 bis 5 sowie Absatz 2 Satz 2 und § 129 Absatz 5 und	
3. die Vervielfältigung, Übermittlung und Weiterleitung der Mitteilungen gemäß § 125 Absatz 1, 2 und 5 in Verbindung mit den §§ 67a und 67b.	
Es können Pauschbeträge festgesetzt werden. Die Rechtsverordnung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.“	
3. *In* § 87 *Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „nachhaltige Unternehmensentwicklung“ durch die Wörter „langfristige Entwicklung der Gesellschaft“ ersetzt.*	3. § 87 **wird wie folgt geändert:**
	a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „nachhaltige Unternehmensentwicklung“ durch die Wörter „nachhaltige und langfristige Entwicklung der Gesellschaft“ ersetzt.
	b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:
	„(4) Die Hauptversammlung kann auf Antrag nach § 122 Absatz 2 Satz 1 die nach § 87a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 festgelegte Maximalvergütung herabsetzen.“

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	**Beschlüsse des Rechtsausschusses**
4. Nach § 87 wird folgender § 87a eingefügt:	4. Nach § 87 wird folgender § 87a eingefügt:
„§ 87a	„§ 87a
Vergütungssystem börsennotierter Gesellschaften	Vergütungssystem börsennotierter Gesellschaften
(1) Der Aufsichtsrat der börsennotierten Gesellschaft beschließt ein klares und verständliches System zur Vergütung der Vorstandsmitglieder. Dieses Vergütungssystem enthält mindestens die folgenden Angaben, in Bezug auf Vergütungsbestandteile jedoch nur, soweit diese tatsächlich vorgesehen sind:	(1) Der Aufsichtsrat der börsennotierten Gesellschaft beschließt ein klares und verständliches System zur Vergütung der Vorstandsmitglieder. Dieses Vergütungssystem enthält mindestens die folgenden Angaben, in Bezug auf Vergütungsbestandteile jedoch nur, soweit diese tatsächlich vorgesehen sind:
1. *den Beitrag* der *Vergütung zur Förderung der Geschäftsstrategie und zur langfristigen Entwicklung der Gesellschaft*;	1. **die Festlegung einer Maximalvergütung** der **Vorstandsmitglieder**;
	2. den Beitrag der Vergütung zur Förderung der Geschäftsstrategie und zur langfristigen Entwicklung der Gesellschaft;
2. alle festen und variablen Vergütungsbestandteile und ihren jeweiligen relativen Anteil an der Vergütung;	**3.** unverändert
3. alle finanziellen und nichtfinanziellen Leistungskriterien für die Gewährung variabler Vergütungsbestandteile einschließlich	**4.** unverändert
a) einer Erläuterung, wie diese Kriterien zur Förderung der Ziele gemäß Nummer 1 beitragen, und	
b) einer Darstellung der Methoden, mit denen die Erreichung der Leistungskriterien festgestellt wird;	
4. Aufschubzeiten für die Auszahlung von Vergütungsbestandteilen;	**5.** unverändert
5. Möglichkeiten der Gesellschaft, variable Vergütungsbestandteile zurückzufordern;	**6.** unverändert
6. im Falle aktienbasierter Vergütung:	**7.** unverändert
a) Fristen,	
b) die Bedingungen für das Halten von Aktien nach dem Erwerb und	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des Rechtsausschusses
c) eine Erläuterung, wie diese Vergütung zur Förderung der Ziele gemäß Nummer 1 beiträgt;	
7. hinsichtlich vergütungsbezogener Rechtsgeschäfte:	**8.** unverändert
a) die Laufzeiten und die Voraussetzungen ihrer Beendigung, einschließlich der jeweiligen Kündigungsfristen,	
b) etwaige Zusagen von Entlassungsentschädigungen und	
c) die Hauptmerkmale der Ruhegehalts- und Vorruhestandsregelungen;	
8. eine Erläuterung, wie die Vergütungs- und Beschäftigungsbedingungen der Arbeitnehmer bei der Festsetzung des Vergütungssystems berücksichtigt wurden, einschließlich einer Erläuterung, welcher Kreis von Arbeitnehmern einbezogen wurde;	**9.** unverändert
9. eine Darstellung des Verfahrens zur Fest- und zur Umsetzung sowie zur Überprüfung des Vergütungssystems, einschließlich der Rolle eventuell betroffener Ausschüsse und der Maßnahmen zur Vermeidung und zur Behandlung von Interessenkonflikten;	**10.** unverändert
10. im Fall der Vorlage eines gemäß § 120a Absatz 3 überprüften Vergütungssystems:	**11.** unverändert
a) eine Erläuterung aller wesentlichen Änderungen und	
b) eine Übersicht, inwieweit Abstimmung und Äußerungen der Aktionäre in Bezug auf das Vergütungssystem und die Vergütungsberichte berücksichtigt wurden.	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	**Beschlüsse des Rechtsausschusses**
(2) Der Aufsichtsrat der börsennotierten Gesellschaft hat die Vergütung der Vorstandsmitglieder in Übereinstimmung mit einem der Hauptversammlung nach § 120a Absatz 1 zur Billigung vorgelegten Vergütungssystem festzusetzen. Der Aufsichtsrat kann vorübergehend von dem Vergütungssystem abweichen, wenn dies im Interesse des langfristigen Wohlergehens der Gesellschaft notwendig ist und das Vergütungssystem das Verfahren des Abweichens sowie die Bestandteile des Vergütungssystems, von denen abgewichen werden kann, benennt.“	(2) u n v e r ä n d e r t
5. Nach § 107 Absatz 3 Satz 3 werden die folgenden Sätze eingefügt:	5. u n v e r ä n d e r t
„Der Aufsichtsrat der börsennotierten Gesellschaft kann außerdem einen Ausschuss bestellen, der über die Zustimmung nach § 111b Absatz 1 beschließt. An dem Geschäft beteiligte nahestehende Personen im Sinne des § 111a Absatz 1 Satz 2 können nicht Mitglieder des Ausschusses sein. Er muss mehrheitlich aus Mitgliedern zusammengesetzt sein, bei denen keine Besorgnis eines Interessenkonfliktes auf Grund ihrer Beziehungen zu einer nahestehenden Person besteht.“	
6. Nach § 111 werden die folgenden §§ 111a bis 111c eingefügt:	6. Nach § 111 werden die folgenden §§ 111a bis 111c eingefügt:
„§ 111a	„§ 111a
Geschäfte mit nahestehenden Personen	Geschäfte mit nahestehenden Personen
(1) Geschäfte mit nahestehenden Personen sind Rechtsgeschäfte oder Maßnahmen,	(1) u n v e r ä n d e r t
1. durch die ein Gegenstand oder ein anderer Vermögenswert entgeltlich oder unentgeltlich übertragen oder zur Nutzung überlassen wird und	
2. die mit nahestehenden Personen gemäß Satz 2 getätigt werden.	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des Rechtsausschusses
Nahestehende Personen sind nahestehende Unternehmen oder Personen im Sinne der internationalen Rechnungslegungsstandards, die durch die Verordnung (EG) Nr. 1126/2008 der Kommission vom 3. November 2008 zur Übernahme bestimmter internationaler Rechnungslegungsstandards gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 320 vom 29.11.2008, S. 1; L 29 vom 2.2.2010, S. 34), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/237 (ABl. L 39 vom 11.2.2019, S. 1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung übernommen wurden. Ein Unterlassen ist kein Geschäft im Sinne des Satzes 1.	
(2) Geschäfte, die im ordentlichen Geschäftsgang und zu marktüblichen Bedingungen mit nahestehenden Personen getätigt werden, gelten nicht als Geschäfte mit nahestehenden Personen. Um regelmäßig zu bewerten, ob die Voraussetzungen nach Satz 1 vorliegen, richtet die börsennotierte Gesellschaft ein internes Verfahren ein, von dem die an dem Geschäft beteiligten nahestehenden Personen ausgeschlossen sind. Die Satzung kann jedoch bestimmen, dass Satz 1 nicht anzuwenden ist.	(2) Geschäfte, die im ordentlichen Geschäftsgang und zu marktüblichen Bedingungen mit nahestehenden Personen getätigt werden, gelten nicht als Geschäfte mit nahestehenden Personen **im Sinne der §§ 107 und 111a bis 111c**. Um regelmäßig zu bewerten, ob die Voraussetzungen nach Satz 1 vorliegen, richtet die börsennotierte Gesellschaft ein internes Verfahren ein, von dem die an dem Geschäft beteiligten nahestehenden Personen ausgeschlossen sind. Die Satzung kann jedoch bestimmen, dass Satz 1 nicht anzuwenden ist.
(3) Nicht als Geschäfte mit nahestehenden Personen gelten ferner	(3) Nicht als Geschäfte mit nahestehenden Personen **im Sinne der §§ 107 und 111a bis 111c** gelten ferner

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	**Beschlüsse des Rechtsausschusses**
1. Geschäfte mit Tochterunternehmen im Sinne der internationalen Rechnungslegungsstandards, die durch die Verordnung (EG) Nr. 1126/2008 übernommen wurden, die unmittelbar oder mittelbar in 100-prozentigem Anteilsbesitz der Gesellschaft stehen oder an denen keine andere der Gesellschaft nahestehende Person beteiligt ist oder die ihren Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben und deren Aktien zum Handel an einem in einem Mitgliedstaat gelegenen oder dort betriebenen geregelten Markt im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 21 der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349; L 74 vom 18.3.2015, S. 38; L 188 vom 13.7.2016, S. 28; L 273 vom 8.10.2016, S. 35; L 64 vom 10.3.2017, S. 116), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2016/1034 (ABl. L 175 vom 30.6.2016, S. 8) geändert worden ist, zugelassen sind;	1. u n v e r ä n d e r t
2. Geschäfte, die einer Zustimmung oder Ermächtigung der Hauptversammlung bedürfen;	2. u n v e r ä n d e r t
3. alle in Umsetzung der Hauptversammlungszustimmung oder -ermächtigung vorgenommenen Geschäfte und Maßnahmen, insbesondere	3. u n v e r ä n d e r t
a) Maßnahmen der Kapitalbeschaffung oder Kapitalherabsetzung (§§ 182 bis 240), Unternehmensverträge (§§ 291 bis 307) und Geschäfte auf Grundlage eines solchen Vertrages,	
b) die Übertragung des ganzen Gesellschaftsvermögens gemäß § 179a,	
c) der Erwerb eigener Aktien nach § 71 Absatz 1 Nummer 7 und 8 Satzteil vor Satz 2,	
d) Verträge der Gesellschaft mit Gründern im Sinne des § 52 Absatz 1 Satz 1,	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des Rechtsausschusses
e) der Ausschluss von Minderheitsaktionären nach den §§ 327a bis 327f sowie	
f) Geschäfte im Rahmen einer Umwandlung im Sinne des Umwandlungsgesetzes;	
4. Geschäfte, die die Vergütung betreffen, die den Mitgliedern des Vorstands oder Aufsichtsrats im Einklang mit § 113 Absatz 3 oder § 87a Absatz 2 gewährt oder geschuldet wird;	4. u n v e r ä n d e r t
5. Geschäfte von Kreditinstituten, die zur Sicherung ihrer Stabilität durch die zuständige Behörde angeordnet oder gebilligt wurden;	5. u n v e r ä n d e r t
6. Geschäfte, die allen Aktionären unter den gleichen Bedingungen angeboten werden.	6. u n v e r ä n d e r t
§ 111b	§ 111b
Zustimmungsvorbehalt des Aufsichtsrats bei Geschäften mit nahestehenden Personen	Zustimmungsvorbehalt des Aufsichtsrats bei Geschäften mit nahestehenden Personen
(1) Ein Geschäft der börsennotierten Gesellschaft mit nahestehenden Personen, dessen wirtschaftlicher Wert allein oder zusammen mit den innerhalb des laufenden Geschäftsjahres vor Abschluss des Geschäfts mit derselben Person getätigten Geschäften *2*,5 Prozent der Summe aus dem Anlage- und Umlaufvermögen der Gesellschaft gemäß § 266 Absatz 2 Buchstabe A und B des Handelsgesetzbuchs nach Maßgabe des zuletzt festgestellten Jahresabschlusses übersteigt, bedarf der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats oder eines gemäß § 107 Absatz 3 Satz 4 bis 6 bestellten Ausschusses.	(1) Ein Geschäft der börsennotierten Gesellschaft mit nahestehenden Personen, dessen wirtschaftlicher Wert allein oder zusammen mit den innerhalb des laufenden Geschäftsjahres vor Abschluss des Geschäfts mit derselben Person getätigten Geschäften **1**,5 Prozent der Summe aus dem Anlage- und Umlaufvermögen der Gesellschaft gemäß § 266 Absatz 2 Buchstabe A und B des Handelsgesetzbuchs nach Maßgabe des zuletzt festgestellten Jahresabschlusses übersteigt, bedarf der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats oder eines gemäß § 107 Absatz 3 Satz 4 bis 6 bestellten Ausschusses.
(2) Bei der Beschlussfassung des Aufsichtsrats nach Absatz 1 können diejenigen Mitglieder des Aufsichtsrats ihr Stimmrecht nicht ausüben, die an dem Geschäft als nahestehende Personen beteiligt sind oder bei denen die Besorgnis eines Interessenkonfliktes auf Grund ihrer Beziehungen zu der nahestehenden Person besteht.	(2) u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	**Beschlüsse des Rechtsausschusses**
(3) Ist die Gesellschaft Mutterunternehmen (§ 290 Absatz 1 und 2 des Handelsgesetzbuchs) und nicht gemäß § 290 Absatz 5 oder den §§ 291 bis 293 des Handelsgesetzbuchs von der Konzernrechnungslegungspflicht befreit, so tritt an die Stelle der Summe des Anlage- und Umlaufvermögens der Gesellschaft die Summe aus dem Anlage- und Umlaufvermögen des Konzerns gemäß § 298 Absatz 1 in Verbindung mit § 266 Absatz 2 Buchstabe A und B des Handelsgesetzbuchs nach Maßgabe des zuletzt gebilligten Konzernabschlusses oder in den Fällen des § 315e des Handelsgesetzbuchs die Summe aus den entsprechenden Vermögenswerten des Konzernabschlusses nach den internationalen Rechnungslegungsstandards.	(3) u n v e r ä n d e r t
(4) Verweigert der Aufsichtsrat seine Zustimmung, so kann der Vorstand verlangen, dass die Hauptversammlung über die Zustimmung beschließt. Die an dem Geschäft beteiligten nahestehenden Personen dürfen ihr Stimmrecht bei der Beschlussfassung der Hauptversammlung weder für sich noch für einen anderen ausüben.	(4) u n v e r ä n d e r t
§ 111c	§ 111c
Veröffentlichung von Geschäften mit nahestehenden Personen	u n v e r ä n d e r t
(1) Die börsennotierte Gesellschaft hat Angaben zu solchen Geschäften mit nahestehenden Personen, die gemäß § 111b Absatz 1 der Zustimmung bedürfen, unverzüglich gemäß Absatz 2 zu veröffentlichen. Ist die Zustimmungsbedürftigkeit eines Geschäfts nach § 111b Absatz 1 durch Zusammenrechnung mehrerer Geschäfte ausgelöst worden, so sind auch diese Geschäfte zu veröffentlichen.	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des Rechtsausschusses
(2) Die Veröffentlichung hat in einer Art und Weise zu erfolgen, die der Öffentlichkeit einen leichten Zugang zu den Angaben ermöglicht. Die Veröffentlichung hat entsprechend den Regelungen in § 3a Absatz 1 bis 4 der Wertpapierhandelsanzeigeverordnung vom 13. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3376), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1758) geändert worden ist, zu erfolgen. Die Veröffentlichung muss alle wesentlichen Informationen enthalten, die erforderlich sind, um zu bewerten, ob das Geschäft aus Sicht der Gesellschaft und der Aktionäre, die keine nahestehenden Personen sind, angemessen ist. Dies umfasst mindestens Informationen zur Art des Verhältnisses zu den nahestehenden Personen, die Namen der nahestehenden Personen sowie das Datum und den Wert des Geschäfts. Die Angaben sind zudem auf der Internetseite der Gesellschaft für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren öffentlich zugänglich zu machen.	
(3) Handelt es sich bei dem Geschäft mit einer nahestehenden Person um eine Insiderinformation gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung) und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinien 2003/124/EG, 2003/125/EG und 2004/72/EG der Kommission (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 1; L 287 vom 21.10.2016, S. 320; L 348 vom 21.12.2016, S. 83), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2016/1033 (ABl. L 175 vom 30.6.2016, S. 1) geändert worden ist, sind die nach Absatz 2 erforderlichen Angaben in die Mitteilung gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 aufzunehmen. In diesem Fall entfällt die Verpflichtung nach Absatz 1. Artikel 17 Absatz 4 und 5 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 gilt sinngemäß.	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des Rechtsausschusses
(4) Ist die Gesellschaft Mutterunternehmen im Sinne der internationalen Rechnungslegungsstandards, die durch die Verordnung (EG) Nr. 1126/2008 übernommen wurden, gelten Absatz 1 Satz 1 sowie die Absätze 2 und 3 entsprechend für ein Geschäft eines Tochterunternehmens mit der Gesellschaft nahestehenden Personen, sofern dieses Geschäft, wenn es von der Gesellschaft vorgenommen worden wäre, nach § 111b Absatz 1 und 3 einer Zustimmung bedürfte.“	
7. § 113 wird wie folgt geändert:	7. u n v e r ä n d e r t
a) Absatz 1 Satz 4 wird aufgehoben.	
b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:	
„(3) Bei börsennotierten Gesellschaften ist mindestens alle vier Jahre über die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder Beschluss zu fassen. Ein die Vergütung bestätigender Beschluss ist zulässig; im Übrigen gilt Absatz 1 Satz 2. In dem Beschluss sind die nach § 87a Absatz 1 Satz 2 erforderlichen Angaben sinngemäß und in klarer und verständlicher Form zu machen oder in Bezug zu nehmen. Die Angaben können in der Satzung unterbleiben, wenn die Vergütung in der Satzung festgesetzt wird. Der Beschluss ist wegen eines Verstoßes gegen Satz 3 nicht anfechtbar. § 120a Absatz 2 und 3 ist sinngemäß anzuwenden.“	
8. § 118 wird wie folgt geändert:	8. u n v e r ä n d e r t
a) Dem Absatz 1 werden die folgenden Sätze angefügt:	
„Bei elektronischer Ausübung des Stimmrechts ist dem Abgebenden der Zugang der elektronisch abgegebenen Stimme nach den Anforderungen gemäß Artikel 7 Absatz 1 und Artikel 9 Absatz 5 Unterabsatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212 von der Gesellschaft elektronisch zu bestätigen. Sofern die Bestätigung einem Intermediär erteilt wird, hat dieser die Bestätigung unverzüglich dem Aktionär zu übermitteln. § 67a Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 gilt entsprechend.“	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des Rechtsausschusses
b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:	
„Absatz 1 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.“	
9. § 119 wird wie folgt geändert:	9. u n v e r ä n d e r t
a) Nach Absatz 1 Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:	
„3. das Vergütungssystem und den Vergütungsbericht für Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der börsennotierten Gesellschaft;“.	
b) Die bisherigen Nummern 3 bis 8 werden die Nummern 4 bis 9.	
10. § 120 wird wie folgt geändert:	10. u n v e r ä n d e r t
a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:	
„§ 120	
Entlastung“.	
b) Absatz 4 wird aufgehoben.	
11. Nach § 120 wird folgender § 120a eingefügt:	11. u n v e r ä n d e r t
„§ 120a	
Votum zum Vergütungssystem und zum Vergütungsbericht	
(1) Die Hauptversammlung der börsennotierten Gesellschaft beschließt über die Billigung des vom Aufsichtsrat vorgelegten Vergütungssystems für die Vorstandsmitglieder bei jeder wesentlichen Änderung des Vergütungssystems, mindestens jedoch alle vier Jahre. Der Beschluss begründet weder Rechte noch Pflichten. Er ist nicht nach § 243 anfechtbar. Ein das Vergütungssystem bestätigender Beschluss ist zulässig.	
(2) Beschluss und Vergütungssystem sind unverzüglich auf der Internetseite der Gesellschaft zu veröffentlichen und für die Dauer der Gültigkeit des Vergütungssystems, mindestens jedoch für zehn Jahre, kostenfrei öffentlich zugänglich zu halten.	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des Rechtsausschusses
(3) Hat die Hauptversammlung das Vergütungssystem nicht gebilligt, so ist spätestens in der darauf folgenden ordentlichen Hauptversammlung ein überprüftes Vergütungssystem zum Beschluss vorzulegen.	
(4) Die Hauptversammlung der börsennotierten Gesellschaft beschließt über die Billigung des nach § 162 erstellten und geprüften Vergütungsberichts für das vorausgegangene Geschäftsjahr. Absatz 1 Satz 2 und 3 ist anzuwenden.	
(5) Bei börsennotierten kleinen und mittelgroßen Gesellschaften im Sinne des § 267 Absatz 1 und 2 des Handelsgesetzbuchs bedarf es keiner Beschlussfassung nach Absatz 4, wenn der Vergütungsbericht des letzten Geschäftsjahres als eigener Tagesordnungspunkt in der Hauptversammlung zur Erörterung vorgelegt wird.“	
12. Dem § 121 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:	12. u n v e r ä n d e r t
„Die Mitteilung an die im Aktienregister Eingetragenen genügt.“	
13. § 123 Absatz 4 wird wie folgt geändert:	13. u n v e r ä n d e r t
a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:	
„Bei Inhaberaktien börsennotierter Gesellschaften reicht ein Nachweis gemäß § 67c Absatz 3 aus.“	
b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Nachweis“ die Wörter „des Anteilsbesitzes nach § 67c Absatz 3“ eingefügt.	
14. § 124 wird wie folgt geändert:	14. § 124 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
aa) Satz 3 wird wie folgt gefasst:	aa) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des Rechtsausschusses
„Soll die Hauptversammlung über eine Satzungsänderung, das Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder, die Vergütung des Aufsichtsrats nach § 113 Absatz 3, den Vergütungsbericht oder über einen Vertrag beschließen, der nur mit Zustimmung der Hauptversammlung wirksam wird, so ist bei *Letzterem* dessen wesentlicher Inhalt, im Übrigen der vollständige Inhalt der Unterlagen zu den jeweiligen Beschlussgegenständen bekanntzumachen.“	„Soll die Hauptversammlung über eine Satzungsänderung, das Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder, die Vergütung des Aufsichtsrats nach § 113 Absatz 3, den Vergütungsbericht oder über einen Vertrag beschließen, der nur mit Zustimmung der Hauptversammlung wirksam wird, so ist bei **einer Satzungsänderung der Wortlaut der Satzungsänderung, bei einem vorbezeichneten Vertrag** dessen wesentlicher Inhalt, im Übrigen der vollständige Inhalt der Unterlagen zu den jeweiligen Beschlussgegenständen bekanntzumachen.“
bb) Folgender Satz wird angefügt:	bb) u n v e r ä n d e r t
„Satz 3 gilt auch im Fall des § 120a Absatz 5.“	
b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach den Wörtern „der Vorstand und der Aufsichtsrat,“ die Wörter „zur Beschlussfassung nach § 120a Absatz 1 Satz 1 und“ eingefügt.	b) u n v e r ä n d e r t
15. § 125 wird wie folgt geändert:	15. u n v e r ä n d e r t
a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:	
„Der Vorstand einer Gesellschaft, die nicht ausschließlich Namensaktien ausgegeben hat, hat die Einberufung der Hauptversammlung mindestens 21 Tage vor derselben wie folgt mitzuteilen:	
1. den Intermediären, die Aktien der Gesellschaft verwahren,	
2. den Aktionären und Intermediären, die die Mitteilung verlangt haben, und	
3. den Vereinigungen von Aktionären, die die Mitteilung verlangt haben oder die in der letzten Hauptversammlung Stimmrechte ausgeübt haben.“	
b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	**Beschlüsse des Rechtsausschusses**
„(2) Die gleiche Mitteilung hat der Vorstand einer Gesellschaft, die Namensaktien ausgegeben hat, den zu Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung im Aktienregister Eingetragenen zu machen sowie den Aktionären und Intermediären, die die Mitteilung verlangt haben, und den Vereinigungen von Aktionären, die die Mitteilung verlangt oder die in der letzten Hauptversammlung Stimmrechte ausgeübt haben.“	
c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:	
„(5) Für Inhalt und Format eines Mindestgehaltes an Informationen in den Mitteilungen gemäß Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 gelten die Anforderungen der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212. § 67a Absatz 2 Satz 1 gilt für die Absätze 1 und 2 entsprechend. Bei börsennotierten Gesellschaften sind die Intermediäre, die Aktien der Gesellschaft verwahren, entsprechend den §§ 67a und 67b zur Weiterleitung und Übermittlung der Informationen nach den Absätzen 1 und 2 verpflichtet, es sei denn, dem Intermediär ist bekannt, dass der Aktionär sie von anderer Seite erhält. Das Gleiche gilt für nichtbörsennotierte Gesellschaften mit der Maßgabe, dass die Bestimmungen der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212 nicht anzuwenden sind.“	
16. § 128 wird aufgehoben.	16. u n v e r ä n d e r t
17. § 129 wird wie folgt geändert:	17. u n v e r ä n d e r t
a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:	
„§ 129	
Geschäftsordnung; Verzeichnis der Teilnehmer; Nachweis der Stimmzählung“.	
b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Kreditinstitut“ durch das Wort „Intermediär“ ersetzt.	
c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des Rechtsausschusses
„(5) Der Abstimmende kann von der Gesellschaft innerhalb eines Monats nach dem Tag der Hauptversammlung eine Bestätigung darüber verlangen, ob und wie seine Stimme gezählt wurde. Die Gesellschaft hat die Bestätigung gemäß den Anforderungen in Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 9 Absatz 5 Unterabsatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212 zu erteilen. Sofern die Bestätigung einem Intermediär erteilt wird, hat dieser die Bestätigung unverzüglich dem Aktionär zu übermitteln. § 67a Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 gilt entsprechend.“	
18. Nach § 134 werden die folgenden §§ 134a bis 134d eingefügt:	18. u n v e r ä n d e r t
„§ 134a	
Begriffsbestimmungen; Anwendungsbereich	
(1) Im Sinne der §§ 134b bis 135 ist	
1. institutioneller Anleger:	
a) ein Unternehmen mit Erlaubnis zum Betrieb der Lebensversicherung im Sinne des § 8 Absatz 1 in Verbindung mit Anlage 1 Nummer 19 bis 24 des Versicherungsaufsichtsgesetzes,	
b) ein Unternehmen mit Erlaubnis zum Betrieb der Rückversicherung im Sinne des § 8 Absatz 1 und 4 des Versicherungsaufsichtsgesetzes, sofern sich diese Tätigkeiten auf Lebensversicherungsverpflichtungen beziehen,	
c) eine Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung gemäß den §§ 232 bis 244d des Versicherungsaufsichtsgesetzes;	
2. Vermögensverwalter:	
a) ein Finanzdienstleistungsinstitut mit Erlaubnis zur Erbringung der Finanzportfolioverwaltung im Sinne des § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 3 des Kreditwesengesetzes,	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	**Beschlüsse des Rechtsausschusses**
b) eine Kapitalverwaltungsgesellschaft mit Erlaubnis gemäß § 20 Absatz 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs;	
3. Stimmrechtsberater:	
ein Unternehmen, das gewerbsmäßig und entgeltlich Offenlegungen und andere Informationen von börsennotierten Gesellschaften analysiert, um Anleger zu Zwecken der Stimmausübung durch Recherchen, Beratungen oder Stimmempfehlungen zu informieren.	
(2) Für institutionelle Anleger, Vermögensverwalter und Stimmrechtsberater sind die §§ 134b bis 135 nur anwendbar, soweit sie den folgenden Bestimmungen der Richtlinie 2007/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über die Ausübung bestimmter Rechte von Aktionären in börsennotierten Gesellschaften (ABl. L 184 vom 14.7.2007, S. 17), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2017/828 (ABl. L 132 vom 20.5.2017, S. 1) geändert worden ist, unterfallen:	
1. für institutionelle Anleger: Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a und Absatz 6 Buchstabe a,	
2. für Vermögensverwalter: Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a und Absatz 6 Buchstabe b, und	
3. für Stimmrechtsberater: Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b und Absatz 6 Buchstabe c sowie Artikel 3j Absatz 4.	
§ 134b	
Mitwirkungspolitik, Mitwirkungsbericht, Abstimmungsverhalten	
(1) Institutionelle Anleger und Vermögensverwalter haben eine Politik, in der sie ihre Mitwirkung in den Portfoliogesellschaften beschreiben (Mitwirkungspolitik), und in der insbesondere folgende Punkte behandelt werden, zu veröffentlichen:	
1. die Ausübung von Aktionärsrechten, insbesondere im Rahmen ihrer Anlagestrategie,	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des Rechtsausschusses
2. die Überwachung wichtiger Angelegenheiten der Portfoliogesellschaften,	
3. der Meinungsaustauch mit den Gesellschaftsorganen und den Interessenträgern der Gesellschaft,	
4. die Zusammenarbeit mit anderen Aktionären sowie	
5. der Umgang mit Interessenkonflikten.	
(2) Institutionelle Anleger und Vermögensverwalter haben jährlich über die Umsetzung der Mitwirkungspolitik zu berichten. Der Bericht enthält Erläuterungen allgemeiner Art zum Abstimmungsverhalten, zu den wichtigsten Abstimmungen und zum Einsatz von Stimmrechtsberatern.	
(3) Institutionelle Anleger und Vermögensverwalter haben ihr Abstimmungsverhalten zu veröffentlichen, es sei denn, die Stimmabgabe war wegen des Gegenstands der Abstimmung oder des Umfangs der Beteiligung unbedeutend.	
(4) Erfüllen institutionelle Anleger und Vermögensverwalter eine oder mehrere der Vorgaben der Absätze 1 bis 3 nicht oder nicht vollständig, haben sie zu erklären, warum sie dies nicht tun.	
(5) Die Informationen nach den Absätzen 1 bis 4 sind für mindestens drei Jahre auf der Internetseite der institutionellen Anleger und der Vermögensverwalter öffentlich zugänglich zu machen und mindestens jährlich zu aktualisieren. Davon abweichend können institutionelle Anleger auf die Internetseite der Vermögensverwalter oder andere kostenfrei und öffentlich zugängliche Internetseiten verweisen, wenn dort die Informationen nach den Absätzen 1 bis 4 verfügbar sind.	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	**Beschlüsse des Rechtsausschusses**
§ 134c	
Offenlegungspflichten von institutionellen Anlegern und Vermögensverwaltern	
(1) Institutionelle Anleger haben offenzulegen, inwieweit die Hauptelemente ihrer Anlagestrategie dem Profil und der Laufzeit ihrer Verbindlichkeiten entsprechen und wie sie zur mittel- bis langfristigen Wertentwicklung ihrer Vermögenswerte beitragen.	
(2) Handelt ein Vermögensverwalter für einen institutionellen Anleger, hat der institutionelle Anleger solche Angaben über die Vereinbarungen mit dem Vermögensverwalter offenzulegen, die erläutern, wie der Vermögensverwalter seine Anlagestrategie und Anlageentscheidungen auf das Profil und die Laufzeit der Verbindlichkeiten des institutionellen Anlegers abstimmt. Die Offenlegung umfasst insbesondere Angaben	
1. zur Berücksichtigung der mittel- bis langfristigen Entwicklung der Gesellschaft bei der Anlageentscheidung,	
2. zur Mitwirkung in der Gesellschaft, insbesondere durch Ausübung der Aktionärsrechte, einschließlich der Wertpapierleihe,	
3. zu Methode, Leistungsbewertung und Vergütung des Vermögensverwalters,	
4. zur Überwachung des vereinbarten Portfolioumsatzes und der angestrebten Portfolioumsatzkosten durch den institutionellen Anleger,	
5. zur Laufzeit der Vereinbarung mit dem Vermögensverwalter.	
Wurde zu einzelnen Angaben keine Vereinbarung getroffen, hat der institutionelle Anleger zu erklären, warum dies nicht geschehen ist.	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des Rechtsausschusses
(3) Institutionelle Anleger haben die Informationen nach den Absätzen 1 und 2 im Bundesanzeiger oder auf ihrer Internetseite für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren öffentlich zugänglich zu machen und mindestens jährlich zu aktualisieren. Die Veröffentlichung kann auch durch den Vermögensverwalter auf dessen Internetseite oder auf einer anderen kostenfrei und öffentlich zugänglichen Internetseite erfolgen; in diesem Fall genügt die Angabe der Internetseite, auf der die Informationen zu finden sind.	
(4) Vermögensverwalter, die eine Vereinbarung nach Absatz 2 geschlossen haben, haben den institutionellen Anlegern jährlich zu berichten, wie ihre Anlagestrategie und deren Umsetzung mit dieser Vereinbarung im Einklang stehen und zur mittel- bis langfristigen Wertentwicklung der Vermögenswerte beitragen. Statt des Berichts an den institutionellen Anleger kann auch eine Veröffentlichung des Berichts entsprechend Absatz 3 Satz 2 erfolgen. Der Bericht enthält Angaben	
1. über die wesentlichen mittel- bis langfristigen Risiken,	
2. über die Zusammensetzung des Portfolios, die Portfolioumsätze und die Portfolioumsatzkosten,	
3. zur Berücksichtigung der mittel- bis langfristigen Entwicklung der Gesellschaft bei der Anlageentscheidung,	
4. zum Einsatz von Stimmrechtsberatern,	
5. zur Handhabung der Wertpapierleihe und zum Umgang mit Interessenkonflikten im Rahmen der Mitwirkung in den Gesellschaften, insbesondere durch Ausübung von Aktionärsrechten.	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	**Beschlüsse des Rechtsausschusses**
§ 134d	
Offenlegungspflichten der Stimmrechtsberater	
(1) Stimmrechtsberater haben jährlich zu erklären, dass sie den Vorgaben eines näher bezeichneten Verhaltenskodex entsprochen haben und entsprechen oder welche Vorgaben des Verhaltenskodex sie nicht eingehalten haben und einhalten und welche Maßnahmen sie stattdessen getroffen haben. Wenn Stimmrechtsberater keinen Verhaltenskodex einhalten, haben sie zu erklären, warum nicht.	
(2) Stimmrechtsberater veröffentlichen jährlich Informationen	
1. zu den wesentlichen Merkmalen der eingesetzten Methoden und Modelle sowie ihren Hauptinformationsquellen,	
2. zu den zur Qualitätssicherung sowie zur Vermeidung und zur Behandlung von potentiellen Interessenkonflikten eingesetzten Verfahren,	
3. zur Qualifikation der an der Stimmrechtsberatung beteiligten Mitarbeiter,	
4. zur Art und Weise, wie nationale Marktbedingungen sowie rechtliche, regulatorische und unternehmensspezifische Bedingungen berücksichtigt werden,	
5. zu den wesentlichen Merkmalen der verfolgten Stimmrechtspolitik für die einzelnen Märkte,	
6. dazu, wie und wie oft das Gespräch mit den betroffenen Gesellschaften und deren Interessenträgern gesucht wird.	
(3) Die Informationen nach den Absätzen 1 und 2 sind gesondert oder gebündelt auf der Internetseite des Stimmrechtsberaters für mindestens drei Jahre öffentlich zugänglich zu machen und jährlich zu aktualisieren.	
(4) Stimmrechtsberater haben ihre Kunden unverzüglich über Interessenkonflikte sowie über diesbezügliche Gegenmaßnahmen zu informieren.“	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des Rechtsausschusses
19. § 135 wird wie folgt geändert:	19. § 135 wird wie folgt geändert:
a) In der Überschrift wird das Wort „Kreditinstitute“ durch das Wort „Intermediäre“ ersetzt.	a) u n v e r ä n d e r t
b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	b) u n v e r ä n d e r t
aa) In den Sätzen 1 und 2 wird jeweils das Wort „Kreditinstitut“ durch das Wort „Intermediär“ ersetzt.	
bb) In Satz 4 in dem Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „Kreditinstituts“ durch das Wort „Intermediärs“ ersetzt.	
cc) In Satz 5 werden die Wörter „das Kreditinstitut“ durch die Wörter „der Intermediär“ ersetzt.	
dd) In Satz 6 werden die Wörter „Das Kreditinstitut“ durch die Wörter „Der Intermediär“ ersetzt.	
c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	c) u n v e r ä n d e r t
aa) In Satz 1 werden die Wörter „Kreditinstitut, das“ durch die Wörter „Intermediär, der“ ersetzt.	
bb) In den Sätzen 2 und 3 werden jeweils die Wörter „das Kreditinstitut“ durch die Wörter „der Intermediär“ ersetzt.	
cc) In Satz 4 wird jeweils das Wort „Kreditinstituts“ durch das Wort „Intermediärs“ und werden die Wörter „das Kreditinstitut“ durch die Wörter „der Intermediär“ ersetzt.	
dd) In Satz 5 werden die Wörter „das Kreditinstitut“ durch die Wörter „der Intermediär“ ersetzt.	
d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:	d) u n v e r ä n d e r t
aa) In Satz 1 werden die Wörter „dem Kreditinstitut“ durch die Wörter „dem Intermediär“ und werden die Wörter „das Kreditinstitut“ durch die Wörter „der Intermediär“ ersetzt.	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	**Beschlüsse des Rechtsausschusses**
bb) In Satz 2 werden die Wörter „das Kreditinstitut“ durch die Wörter „der Intermediär“ ersetzt.	
cc) In Satz 3 werden die Wörter „das bevollmächtigte Kreditinstitut“ durch die Wörter „der bevollmächtigte Intermediär“ ersetzt.	
e) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „Ein Kreditinstitut, das“ durch die Wörter „Ein Intermediär, der“ ersetzt.	e) u n v e r ä n d e r t
f) Absatz 5 wird wie folgt geändert:	f) u n v e r ä n d e r t
aa) In Satz 1 werden jeweils die Wörter „das Kreditinstitut“ durch die Wörter „der Intermediär“ ersetzt.	
bb) In Satz 2 werden die Wörter „das bevollmächtigte Kreditinstitut“ durch die Wörter „der bevollmächtigte Intermediär“ ersetzt.	
g) In Absatz 6 Satz 1 wird das Wort „Kreditinstitut“ durch das Wort „Intermediär“ ersetzt.	g) u n v e r ä n d e r t
h) In Absatz 8 wird nach dem Wort „Aktionärsvereinigungen“ das Wort „und“ durch ein Komma und die Wörter „für Stimmrechtsberater sowie“ ersetzt.	h) u n v e r ä n d e r t
i) In Absatz 9 wird das Wort „Kreditinstituts“ durch die Wörter „Intermediärs, der Stimmrechtsberater sowie der Personen, die sich geschäftsmäßig gegenüber Aktionären zur Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung erbieten,“ ersetzt.	i) u n v e r ä n d e r t
	j) Absatz 10 wird aufgehoben.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des Rechtsausschusses
20. In § 142 Absatz 7 werden die Wörter „Hat die Gesellschaft Wertpapiere im Sinne des § 2 Absatz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes ausgegeben, die an einer inländischen Börse zum Handel im regulierten Markt zugelassen sind," durch die Wörter „Ist für die Gesellschaft als Emittentin von zugelassenen Wertpapieren im Sinne des § 2 Absatz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes mit Ausnahme von Anteilen und Aktien an offenen Investmentvermögen im Sinne des § 1 Absatz 4 des Kapitalanlagegesetzbuchs die Bundesrepublik Deutschland der Herkunftsstaat (§ 2 Absatz 13 des Wertpapierhandelsgesetzes)," ersetzt.	20. u n v e r ä n d e r t
21. Die Überschrift des Fünften Teils Erster Abschnitt wird wie folgt gefasst:	21. u n v e r ä n d e r t
„Erster Abschnitt	
Jahresabschluss und Lagebericht; Entsprechenserklärung und Vergütungsbericht".	
22. Nach § 161 wird folgender § 162 eingefügt:	22. Nach § 161 wird folgender § 162 eingefügt:
„§ 162	„§ 162
Vergütungsbericht	Vergütungsbericht
(1) Vorstand und Aufsichtsrat der börsennotierten Gesellschaft erstellen jährlich einen klaren und verständlichen Bericht über die im letzten Geschäftsjahr jedem einzelnen gegenwärtigen oder früheren Mitglied des Vorstands und des Aufsichtsrats von der Gesellschaft und von Unternehmen desselben Konzerns (§ 290 des Handelsgesetzbuchs) gewährte und geschuldete Vergütung. Der Vergütungsbericht hat unter Namensnennung der in Satz 1 genannten Personen die folgenden Angaben zu enthalten, soweit sie inhaltlich tatsächlich vorliegen:	(1) Vorstand und Aufsichtsrat der börsennotierten Gesellschaft erstellen jährlich einen klaren und verständlichen Bericht über die im letzten Geschäftsjahr jedem einzelnen gegenwärtigen oder früheren Mitglied des Vorstands und des Aufsichtsrats von der Gesellschaft und von Unternehmen desselben Konzerns (§ 290 des Handelsgesetzbuchs) gewährte und geschuldete Vergütung. Der Vergütungsbericht hat unter Namensnennung der in Satz 1 genannten Personen die folgenden Angaben zu enthalten, soweit sie inhaltlich tatsächlich vorliegen:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des Rechtsausschusses
1. alle festen und variablen Vergütungsbestandteile, deren jeweiliger relativer Anteil sowie eine Erläuterung, wie sie dem maßgeblichen Vergütungssystem entsprechen, wie die Vergütung die langfristige Entwicklung der Gesellschaft fördert und wie die Leistungskriterien angewendet wurden;	1. u n v e r ä n d e r t
2. eine vergleichende Darstellung der jährlichen Veränderung der Vergütung, der Ertragsentwicklung der Gesellschaft sowie der über die letzten fünf Geschäftsjahre betrachteten durchschnittlichen Vergütung von Arbeitnehmern auf Vollzeitäquivalenzbasis, einschließlich einer Erläuterung, welcher Kreis von Arbeitnehmern einbezogen wurde;	2. u n v e r ä n d e r t
3. die Anzahl der gewährten oder zugesagten Aktien und Aktienoptionen und die wichtigsten Bedingungen für die Ausübung der Rechte, einschließlich Ausübungspreis, Ausübungsdatum und etwaiger Änderungen dieser Bedingungen;	3. u n v e r ä n d e r t
4. Angaben dazu, ob und wie von der Möglichkeit Gebrauch gemacht wurde, variable Vergütungsbestandteile zurückzufordern;	4. u n v e r ä n d e r t
5. Angaben zu etwaigen Abweichungen vom Vergütungssystem des Vorstands, einschließlich einer Erläuterung der Notwendigkeit der Abweichungen, und der Angabe der konkreten Bestandteile des Vergütungssystems, von denen abgewichen wurde;	5. u n v e r ä n d e r t
6. eine Erläuterung, wie der Beschluss der Hauptversammlung nach § 120a Absatz 4 oder die Erörterung nach § 120a Absatz 5 berücksichtigt wurde.	6. eine Erläuterung, wie der Beschluss der Hauptversammlung nach § 120a Absatz 4 oder die Erörterung nach § 120a Absatz 5 berücksichtigt wurde**;**
	7. eine Erläuterung, wie die festgelegte Maximalvergütung der Vorstandsmitglieder eingehalten wurde.
(2) Hinsichtlich der Vergütung jedes einzelnen Mitglieds des Vorstands hat der Vergütungsbericht ferner Angaben zu solchen Leistungen zu enthalten, die	(2) u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des Rechtsausschusses
1. einem Vorstandsmitglied von einem Dritten im Hinblick auf seine Tätigkeit als Vorstandsmitglied zugesagt oder im Geschäftsjahr gewährt worden sind,	
2. einem Vorstandsmitglied für den Fall der vorzeitigen Beendigung seiner Tätigkeit zugesagt worden sind, einschließlich während des letzten Geschäftsjahres vereinbarter Änderungen dieser Zusagen,	
3. einem Vorstandsmitglied für den Fall der regulären Beendigung seiner Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert und dem von der Gesellschaft während des letzten Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag, einschließlich während des letzten Geschäftsjahres vereinbarter Änderungen dieser Zusagen,	
4. einem früheren Vorstandsmitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des letzten Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des letzten Geschäftsjahres gewährt worden sind.	
(3) Der Vergütungsbericht ist durch den Abschlussprüfer zu prüfen. Er hat zu prüfen, ob die Angaben nach den Absätzen 1 und 2 gemacht wurden. Er hat einen Vermerk über die Prüfung des Vergütungsberichts zu erstellen. Dieser ist dem Vergütungsbericht beizufügen. § 323 des Handelsgesetzbuchs gilt entsprechend.	(3) u n v e r ä n d e r t
(4) Der Vergütungsbericht und der Vermerk nach Absatz 3 Satz 3 sind nach dem Beschluss gemäß § 120a Absatz 4 Satz 1 oder nach der Vorlage gemäß § 120a Absatz 5 von der Gesellschaft zehn Jahre lang auf ihrer Internetseite kostenfrei öffentlich zugänglich zu machen.	(4) u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des Rechtsausschusses
(5) Der Vergütungsbericht darf keine Daten enthalten, die sich auf die Familiensituation einzelner Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats beziehen. Personenbezogene Angaben zu früheren Mitgliedern des Vorstands oder des Aufsichtsrats sind in allen Vergütungsberichten, die nach Ablauf von zehn Jahren nach Ablauf des Geschäftsjahres, in dem das jeweilige Mitglied seine Tätigkeit beendet hat, zu erstellen sind, zu unterlassen. Im Übrigen sind personenbezogene Daten nach Ablauf der Frist des Absatzes 4 aus Vergütungsberichten zu entfernen, die über die Internetseite zugänglich sind.	(5) u n v e r ä n d e r t
(6) In den Vergütungsbericht brauchen keine Angaben aufgenommen zu werden, die nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet sind, der Gesellschaft einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen. Macht die Gesellschaft von der Möglichkeit nach Satz 1 Gebrauch und entfallen die Gründe für die Nichtaufnahme der Angaben nach der Veröffentlichung des Vergütungsberichts, sind die Angaben in den darauf folgenden Vergütungsbericht aufzunehmen.“	(6) u n v e r ä n d e r t
23. In § 176 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „§ 289a Absatz 1 und § 315a Absatz 1“ durch die Wörter „den §§ 289a und 315a“ ersetzt.	23. u n v e r ä n d e r t
24. In § 186 Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „bekannt zu machen“ die Wörter „und gemäß § 67a zu übermitteln“ eingefügt.	24. u n v e r ä n d e r t
25. In § 214 Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „bekanntzumachen“ die Wörter „und gemäß § 67a zu übermitteln“ eingefügt.	25. u n v e r ä n d e r t
26. § 243 Absatz 3 wird wie folgt geändert:	26. u n v e r ä n d e r t
a) In Nummer 1 wird nach der Angabe „Abs. 2“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.	
b) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:	
„2. auf eine Verletzung der §§ 67a, 67b, 121 Absatz 4a oder des § 124a,“.	
27. In § 246a Absatz 2 Nummer 2 wird das Wort „nachgewiesen“ durch die Wörter „oder durch einen Nachweis nach § 67c Absatz 3 belegt“ ersetzt.	27. u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des Rechtsausschusses
28. In § 256 Absatz 7 Satz 2 werden die Wörter „Hat die Gesellschaft Wertpapiere im Sinne des § 2 Absatz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes ausgegeben, die an einer inländischen Börse zum Handel im regulierten Markt zugelassen sind," durch die Wörter „Ist für die Gesellschaft als Emittentin von zugelassenen Wertpapieren im Sinne des § 2 Absatz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes mit Ausnahme von Anteilen und Aktien an offenen Investmentvermögen im Sinne des § 1 Absatz 4 des Kapitalanlagegesetzbuchs die Bundesrepublik Deutschland der Herkunftsstaat (§ 2 Absatz 13 des Wertpapierhandelsgesetzes)," ersetzt.	28. u n v e r ä n d e r t
29. In § 261a werden die Wörter „wenn die Gesellschaft Wertpapiere im Sinne des § 2 Absatz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes ausgegeben hat, die an einer inländischen Börse zum Handel im regulierten Markt zugelassen sind" durch die Wörter „wenn für die Gesellschaft als Emittentin von zugelassenen Wertpapieren im Sinne des § 2 Absatz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes mit Ausnahme von Anteilen und Aktien an offenen Investmentvermögen im Sinne des § 1 Absatz 4 des Kapitalanlagegesetzbuchs die Bundesrepublik Deutschland der Herkunftsstaat (§ 2 Absatz 13 des Wertpapierhandelsgesetzes) ist" ersetzt.	29. u n v e r ä n d e r t
30. Dem § 311 wird folgender Absatz 3 angefügt:	30. u n v e r ä n d e r t
„(3) Die §§ 111a bis 111c bleiben unberührt."	
31. In § 400 Absatz 1 Nummer 1 werden nach dem Wort „Unternehmen" die Wörter „im Vergütungsbericht nach § 162 Absatz 1 oder 2," eingefügt und wird nach dem Wort „Vermögensstand" das Komma durch das Wort „oder" ersetzt.	31. u n v e r ä n d e r t
32. § 405 wird wie folgt geändert:	32. u n v e r ä n d e r t
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) In Nummer 3 wird das Wort „oder" am Ende gestrichen.	
bb) In Nummer 4 Buchstabe c wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	**Beschlüsse des Rechtsausschusses**
cc) Die folgenden Nummern 5 und 6 werden angefügt:	
„5. entgegen § 120a Absatz 2 eine Veröffentlichung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vornimmt oder	
6. entgegen § 162 Absatz 4 einen dort genannten Bericht oder Vermerk nicht oder nicht mindestens zehn Jahre zugänglich macht.“	
b) Absatz 2a wird wie folgt gefasst:	
„(2a) Ordnungswidrig handelt, wer	
1. entgegen § 67 Absatz 4 Satz 2 erster Halbsatz, auch in Verbindung mit Satz 3, eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,	
2. entgegen § 67a Absatz 3 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, jeweils auch in Verbindung mit § 125 Absatz 5 Satz 3, oder entgegen § 67c Absatz 1 Satz 2 oder § 67d Absatz 4 Satz 2 zweiter Halbsatz eine dort genannte Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig weiterleitet,	
3. entgegen § 67b Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Absatz 2, jeweils auch in Verbindung mit § 125 Absatz 5 Satz 3, oder entgegen § 67c Absatz 1 Satz 1 oder § 67d Absatz 4 Satz 1 oder 3 eine dort genannte Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt,	
4. entgegen § 67c Absatz 3 einen dort genannten Nachweis nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig ausstellt,	
5. entgegen § 67d Absatz 3 ein dort genanntes Informationsverlangen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig weiterleitet,	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des Rechtsausschusses
6. entgegen § 111c Absatz 1 Satz 1 eine Veröffentlichung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vornimmt,	
7. entgegen § 118 Absatz 1 Satz 3 oder 4, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 2 Satz 2, oder entgegen § 129 Absatz 5 Satz 2 oder 3 eine dort genannte Bestätigung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig erteilt oder nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt,	
8. entgegen § 134b Absatz 5 Satz 1 eine Information nach § 134b Absatz 1, 2 oder 4 nicht oder nicht mindestens drei Jahre zugänglich macht,	
9. entgegen § 134c Absatz 3 Satz 1 eine Information nach § 134c Absatz 1 oder 2 Satz 1 oder 3 nicht oder nicht mindestens drei Jahre zugänglich macht,	
10. entgegen § 134d Absatz 3 eine dort genannte Information nicht oder nicht mindestens drei Jahre zugänglich macht,	
11. entgegen § 134d Absatz 4 eine Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig gibt oder	
12. entgegen § 135 Absatz 9 eine dort genannte Verpflichtung ausschließt oder beschränkt.“	
c) In Absatz 4 werden nach dem Wort „kann“ die Wörter „in den Fällen des Absatzes 2a Nummer 6 mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro,“ eingefügt.	
d) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:	
„(5) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	**Beschlüsse des Rechtsausschusses**
1. die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht in den Fällen	
a) des Absatzes 2a Nummer 6, soweit die Handlung ein Geschäft nach § 111c Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 1 betrifft, und	
b) der Absätze 3b bis 3d bei CRR-Kreditinstituten im Sinne des § 1 Absatz 3d Satz 1 des Kreditwesengesetzes, mit Ausnahme der in § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Kreditwesengesetzes genannten Institute, und bei Versicherungsunternehmen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 der Richtlinie 91/674/EWG,	
2. das Bundesamt für Justiz in den übrigen Fällen der Absätze 1 bis 3d.“	
Artikel 2	**Artikel 2**
Änderung des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz	**Änderung des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz**
Vor dem Zweiten Abschnitt des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1185), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 11. April 2017 (BGBl. I S. 802) geändert worden ist, wird folgender § 26… [einsetzen: nächster bei der Verkündung freier Buchstabenzusatz] eingefügt:	Vor dem Zweiten Abschnitt des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1185), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 11. April 2017 (BGBl. I S. 802) geändert worden ist, wird folgender § 26… [einsetzen: nächster bei der Verkündung freier Buchstabenzusatz] eingefügt:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des Rechtsausschusses
„§ 26… [einsetzen: nächster bei der Verkündung freier Buchstabenzusatz]	„§ 26… [einsetzen: nächster bei der Verkündung freier Buchstabenzusatz]
Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie	Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie
(1) Die erstmalige Beschlussfassung nach § 87a Absatz 1, § 113 Absatz 3 und § 120a Absatz 1 des Aktiengesetzes in der ab dem … [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 16 Satz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung hat bis zum Ablauf der ersten ordentlichen Hauptversammlung, die auf den … *[einsetzen: Datum des letzten Tages des fünften auf das Inkrafttreten nach Artikel 16 Satz 1 dieses Gesetzes folgenden Kalendermonats]* folgt, zu erfolgen. Die erstmalige Beschlussfassung nach § 87a Absatz 2 Satz 1 des Aktiengesetzes in der ab dem … [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 16 Satz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung hat bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Billigung des *ersten* Vergütungssystems durch die Hauptversammlung zu erfolgen. Den gegenwärtigen und hinzutretenden Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedern kann bis zu dem in Satz 2 zuletzt geregelten Zeitpunkt eine Vergütung nach der bestehenden Vergütungspraxis gewährt werden; die vor diesem Zeitpunkt mit ihnen geschlossenen Verträge bleiben unberührt.	(1) Die erstmalige Beschlussfassung nach § 87a Absatz 1, § 113 Absatz 3 und § 120a Absatz 1 des Aktiengesetzes in der ab dem … [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 16 Satz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung hat bis zum Ablauf der ersten ordentlichen Hauptversammlung, die auf den **31. Dezember 2020** folgt, zu erfolgen. Die erstmalige Beschlussfassung nach § 87a Absatz 2 Satz 1 des Aktiengesetzes in der ab dem … [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 16 Satz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung hat bis zum Ablauf von zwei Monaten nach **erstmaliger** Billigung des Vergütungssystems durch die Hauptversammlung zu erfolgen. Den gegenwärtigen und hinzutretenden Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedern kann bis zu dem in Satz 2 zuletzt geregelten Zeitpunkt eine Vergütung nach der bestehenden Vergütungspraxis gewährt werden; die vor diesem Zeitpunkt mit ihnen geschlossenen Verträge bleiben unberührt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des Rechtsausschusses
(2) § 162 des Aktiengesetzes in der ab dem … [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 16 Satz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung ist erstmals für das nach dem … *[einsetzen: Datum des letzten Tages des fünften auf das Inkrafttreten nach Artikel 16 Satz 1 dieses Gesetzes folgenden Kalendermonats]* beginnende Geschäftsjahr anzuwenden. § 162 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 ist bis zum Ablauf des fünften Geschäftsjahres, gerechnet ab dem Geschäftsjahr nach Satz 1, mit der Maßgabe anzuwenden, dass nicht die durchschnittliche Vergütung der letzten fünf Geschäftsjahre in die vergleichende Betrachtung einbezogen wird, sondern lediglich die durchschnittliche Vergütung über den Zeitraum seit dem Geschäftsjahr nach Satz 1. Die erstmalige Beschlussfassung nach § 120a Absatz 4 des Aktiengesetzes in der ab dem … [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 16 Satz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung hat bis zum Ablauf der ersten ordentlichen Hauptversammlung, gerechnet ab Beginn des zweiten Geschäftsjahres, das auf den … *[einsetzen: Datum des letzten Tages des fünften auf das Inkrafttreten nach Artikel 16 Satz 1 dieses Gesetzes folgenden Kalendermonats]* folgt, zu erfolgen.	(2) § 162 des Aktiengesetzes in der ab dem … [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 16 Satz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung ist erstmals für das nach dem **31. Dezember 2020** beginnende Geschäftsjahr anzuwenden. § 162 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 ist bis zum Ablauf des fünften Geschäftsjahres, gerechnet ab dem Geschäftsjahr nach Satz 1, mit der Maßgabe anzuwenden, dass nicht die durchschnittliche Vergütung der letzten fünf Geschäftsjahre in die vergleichende Betrachtung einbezogen wird, sondern lediglich die durchschnittliche Vergütung über den Zeitraum seit dem Geschäftsjahr nach Satz 1. Die erstmalige Beschlussfassung nach § 120a Absatz 4 des Aktiengesetzes in der ab dem … [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 16 Satz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung hat bis zum Ablauf der ersten ordentlichen Hauptversammlung, gerechnet ab Beginn des zweiten Geschäftsjahres, das auf den **31. Dezember 2020** folgt, zu erfolgen.
(3) § 124 des Aktiengesetzes in der ab dem … [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 16 Satz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung ist erst ab dem … [einsetzen: Datum des ersten Tages des zweiten auf das Inkrafttreten nach Artikel 16 Satz 1 dieses Gesetzes folgenden Kalendermonats] und erstmals auf Hauptversammlungen anzuwenden, die nach dem … [einsetzen: Datum des ersten Tages des zweiten auf das Inkrafttreten nach Artikel 16 Satz 1 dieses Gesetzes folgenden Kalendermonats] einberufen werden.	(3) u n v e r ä n d e r t
(4) Die §§ 67, 67a bis 67f, 118, 121, 123, 125, 128, 129, 186 Absatz 2 Satz 1, § 214 Absatz 1 Satz 2, § 243 Absatz 3, § 246a Absatz 2 Nummer 2 und § 405 Absatz 2a Nummer 1 bis 5 und 7 des Aktiengesetzes in der ab dem … [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 16 Satz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung sind erst ab dem 3. September 2020 anzuwenden und sind erstmals auf Hauptversammlungen anzuwenden, die nach dem 3. September 2020 einberufen werden.	(4) u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des Rechtsausschusses
(5) Die Verordnung über den Ersatz von Aufwendungen der Kreditinstitute vom 17. Juni 2003 (BGBl. I S. 885), die durch Artikel 15 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2479) geändert worden ist, ist in der bis einschließlich 2. September 2020 geltenden Fassung bis zum Inkrafttreten einer Verordnung auf Grundlage der Ermächtigung in § 67f Absatz 3 des Aktiengesetzes, jedoch längstens bis einschließlich 3. September 2025 weiterhin sinngemäß anzuwenden. Die Verordnung über den Ersatz von Aufwendungen der Kreditinstitute ist wie folgt sinngemäß anzuwenden:	(5) u n v e r ä n d e r t
1. auf Mitteilungen nach § 67 Absatz 4 Satz 1 bis 5 des Aktiengesetzes und bei börsennotierten Gesellschaften nach § 67d des Aktiengesetzes ist § 3 der Verordnung über den Ersatz von Aufwendungen der Kreditinstitute sinngemäß anzuwenden, und	
2. auf Mitteilungen nach den §§ 67a bis 67c, auch in Verbindung mit § 125 Absatz 1, 2 und 5 des Aktiengesetzes ist § 1 der Verordnung über den Ersatz von Aufwendungen der Kreditinstitute sinngemäß anzuwenden.“	
Artikel 3	**Artikel 3**
Änderung des Handelsgesetzbuchs	**Änderung des Handelsgesetzbuchs**
Das Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juli 2018 (BGBl. I S. 1102) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juli 2018 (BGBl. I S. 1102) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. § 285 Nummer 9 Buchstabe a wird wie folgt geändert:	1. u n v e r ä n d e r t
a) In Satz 4 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.	
b) Die Sätze 5 bis 8 werden aufgehoben.	
2. § 286 Absatz 5 wird aufgehoben.	2. u n v e r ä n d e r t
3. § 289a wird wie folgt geändert:	3. u n v e r ä n d e r t
a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.	
b) Absatz 2 wird aufgehoben.	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	**Beschlüsse des Rechtsausschusses**
4. § 289f wird wie folgt geändert:	4. u n v e r ä n d e r t
a) Nach Absatz 2 Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:	
„1a. eine Bezugnahme auf die Internetseite der Gesellschaft, auf der der Vergütungsbericht über das letzte Geschäftsjahr und der Vermerk des Abschlussprüfers gemäß § 162 des Aktiengesetzes, das geltende Vergütungssystem gemäß § 87a Absatz 1 und 2 Satz 1 des Aktiengesetzes und der letzte Vergütungsbeschluss gemäß § 113 Absatz 3 des Aktiengesetzes öffentlich zugänglich gemacht werden;“.	
b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „§ 34 Satz 2 und § 35 Absatz 3 Satz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ durch die Wörter „§ 188 Absatz 1 Satz 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ und die Wörter „§ 35 Absatz 3 Satz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ durch die Wörter „§ 189 Absatz 3 Satz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ ersetzt.	
5. In § 291 Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „in deutscher“ die Wörter „oder englischer“ eingefügt.	5. u n v e r ä n d e r t
	6. § 292 wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 1 Nummer 4 werden nach den Wörtern „in deutscher“ die Wörter „oder englischer“ eingefügt.
	b) In Absatz 3 Satz 3 Nummer 1 wird das Wort „Behörde“ durch das Wort „Börse“ ersetzt.
6. § 314 wird wie folgt geändert:	**7.** u n v e r ä n d e r t
a) Absatz 1 Nummer 6 Buchstabe a wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 4 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.	
bb) Die Sätze 5 bis 8 werden aufgehoben.	
b) Absatz 3 Satz 1 wird aufgehoben.	
7. § 315a wird wie folgt geändert:	**8.** u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des Rechtsausschusses
a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.	
b) Absatz 2 wird aufgehoben.	
8. In § 324 Absatz 2 Satz 4 werden die Wörter „§ 107 Absatz 3 Satz 5“ durch die Wörter „§ 107 Absatz 3 Satz 8“ ersetzt.	**9.** unverändert
9. § 325 wird wie folgt geändert:	**10.** unverändert
a) In Absatz 2a Satz 3 wird die Angabe „§ 286 Abs. 1, 3 und 5“ durch die Wörter „§ 286 Absatz 1 und 3“ ersetzt.	
b) In Absatz 6 wird die Angabe „§ 325a Abs. 1 Satz 3“ durch die Wörter „§ 325a Absatz 1 Satz 5“ ersetzt.	
10. Nach § 325a Absatz 1 Satz 1 werden die folgenden Sätze eingefügt:	**11.** unverändert
„Bestehen mehrere inländische Zweigniederlassungen derselben Gesellschaft, brauchen die Unterlagen der Rechnungslegung der Hauptniederlassung nur von den nach Satz 1 verpflichteten Personen einer dieser Zweigniederlassungen offengelegt zu werden. In diesem Fall beschränkt sich die Offenlegungspflicht der übrigen Zweigniederlassungen auf die Angabe des Namens der Zweigniederlassung, des Registers sowie der Registernummer der Zweigniederlassung, für die die Offenlegung gemäß Satz 2 bewirkt worden ist.“	
11. In § 329 Absatz 3 wird die Angabe „§ 325a Abs. 1 Satz 3“ durch die Wörter „§ 325a Absatz 1 Satz 5“ ersetzt.	**12.** unverändert
12. § 340i Absatz 6 wird wie folgt gefasst:	**13.** unverändert
„(6) Ein Kreditinstitut, das nach Absatz 1 in Verbindung mit § 315d eine Konzernerklärung zur Unternehmensführung zu erstellen hat, hat darin Angaben nach § 315d in Verbindung mit § 289f Absatz 2 Nummer 6 aufzunehmen, wenn die in den Konzernabschluss einzubeziehenden Unternehmen die in § 293 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder 2 geregelten Voraussetzungen für eine Befreiung nicht erfüllen.“	
13. § 341j Absatz 5 wird wie folgt gefasst:	**14.** unverändert

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	**Beschlüsse des Rechtsausschusses**
„(5) Ein Versicherungsunternehmen, das nach Absatz 1 in Verbindung mit § 315d eine Konzernerklärung zur Unternehmensführung zu erstellen hat, hat darin Angaben nach § 315d in Verbindung mit § 289f Absatz 2 Nummer 6 aufzunehmen, wenn die in den Konzernabschluss einzubeziehenden Unternehmen die in § 293 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder 2 geregelten Voraussetzungen für eine Befreiung nicht erfüllen.“	
14. In § 341s Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 5“ ersetzt.	**15.** u n v e r ä n d e r t
Artikel 4	**Artikel 4**
Änderung des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch	**Änderung des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch**
Das Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4101-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2434) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4101-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2434) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. In Artikel 73 werden jeweils nach dem Wort „Handelsgesetzbuchs“ die Wörter „in der Fassung des Gesetzes für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst vom 24. April 2015 (BGBl. I S. 642)“ eingefügt.	1. u n v e r ä n d e r t
2. Folgender … [einsetzen: nächster bei der Verkündung freier Abschnitt mit Zählbezeichnung] Abschnitt wird angefügt:	2. Folgender … [einsetzen: nächster bei der Verkündung freier Abschnitt mit Zählbezeichnung] Abschnitt wird angefügt:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des Rechtsausschusses
„… [einsetzen: nächster bei der Verkündung freier Abschnitt mit Zählbezeichnung] Abschnitt	„… [einsetzen: nächster bei der Verkündung freier Abschnitt mit Zählbezeichnung] Abschnitt
Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie	Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie
Artikel … [einsetzen: nächster bei der Verkündung freier Artikel mit Zählbezeichnung]	Artikel … [einsetzen: nächster bei der Verkündung freier Artikel mit Zählbezeichnung]
(1) Die §§ 285, 286, 289a, 289f, 291, 314, 315a, 324, 325, 325a, 329 und 341s des Handelsgesetzbuchs in der ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 16 Satz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung sind erstmals auf Jahres- und Konzernabschlüsse sowie Lage- und Konzernlageberichte für das nach dem ... *[einsetzen: Datum des letzten Tages des fünften auf das Inkrafttreten nach Artikel 16 Satz 1 dieses Gesetzes folgenden Kalendermonats]* beginnende Geschäftsjahr anzuwenden. Die in Satz 1 bezeichneten Vorschriften in der bis einschließlich ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 16 Satz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung sind letztmals anzuwenden auf Jahres- und Konzernabschlüsse sowie Lage- und Konzernlageberichte für das vor dem ... *[einsetzen: Datum des ersten Tages des sechsten auf das Inkrafttreten nach Artikel 16 Satz* 1 *dieses Gesetzes folgenden Kalendermonats]* beginnende Geschäftsjahr. Wurde für das in Satz 2 bezeichnete Geschäftsjahr oder für ein diesem vorausgehendes Geschäftsjahr bereits ein Vergütungsbericht nach § 162 des Aktiengesetzes erstellt, so sind für dieses Geschäftsjahr nicht die in Satz 2 bezeichneten Vorschriften, sondern die in Satz 1 bezeichneten Vorschriften anzuwenden.	(1) Die §§ 285, 286, 289a, 289f, 291, 314, 315a, 324, 325, 325a, 329 und 341s des Handelsgesetzbuchs in der ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 16 Satz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung sind erstmals auf Jahres- und Konzernabschlüsse sowie Lage- und Konzernlageberichte für das nach dem **31. Dezember 2020** beginnende Geschäftsjahr anzuwenden. Die in Satz 1 bezeichneten Vorschriften in der bis einschließlich ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 16 Satz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung sind letztmals anzuwenden auf Jahres- und Konzernabschlüsse sowie Lage- und Konzernlageberichte für das vor dem 1**. Januar 2021** beginnende Geschäftsjahr. Wurde für das in Satz 2 bezeichnete Geschäftsjahr oder für ein diesem vorausgehendes Geschäftsjahr bereits ein Vergütungsbericht nach § 162 des Aktiengesetzes erstellt, so sind für dieses Geschäftsjahr nicht die in Satz 2 bezeichneten Vorschriften, sondern die in Satz 1 bezeichneten Vorschriften anzuwenden.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	**Beschlüsse des Rechtsausschusses**
(2) § 340i Absatz 6 und § 341j Absatz 5 des Handelsgesetzbuchs in der ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 16 Satz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung sind erstmals auf Konzernerklärungen zur Unternehmensführung für das nach dem 31. Dezember 2018 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden. Die in Satz 1 bezeichneten Vorschriften können bereits auf Konzernerklärungen zur Unternehmensführung für die nach dem 31. Dezember 2016 beginnenden Geschäftsjahre angewendet werden.“	(2) u n v e r ä n d e r t
Artikel 5	**Artikel 5**
Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes	**u n v e r ä n d e r t**
In § 89 Absatz 1 Satz 2 des Wertpapierhandelsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2708), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 25. März 2019 (BGBl. I S. 357) geändert worden ist, wird die Angabe „des § 128“ durch die Wörter „des § 67a Absatz 3 und des § 67b, jeweils auch in Verbindung mit § 125 Absatz 1, 2 und 5“ ersetzt.	
Artikel 6	**Artikel 6**
Änderung der Wertpapierdienstleistungs-Prüfungsverordnung	**u n v e r ä n d e r t**
Die Wertpapierdienstleistungs-Prüfungsverordnung vom 17. Januar 2018 (BGBl. I S. 140) wird wie folgt geändert:	
1. In § 12 Nummer 2 werden die Wörter „die §§ 128 und 135“ durch die Wörter „§ 67a Absatz 3, § 67b, jeweils auch in Verbindung mit § 125 Absatz 1, 2 und 5 und § 135“ ersetzt.	
2. In Nummer 37 der Anlage wird in Spalte 2 die Angabe „§§ 128, 135“ durch die Wörter „§ 67a Abs. 3, § 67b, jeweils auch i. V. m. § 125 Abs. 1, 2 und 5, § 135“ ersetzt.	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des Rechtsausschusses
Artikel 7	**Artikel 7**
Änderung der Verordnung über den Ersatz von Aufwendungen der Kreditinstitute	**u n v e r ä n d e r t**
Die Verordnung über den Ersatz von Aufwendungen der Kreditinstitute vom 17. Juni 2003 (BGBl. I S. 885), die durch Artikel 15 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2479) geändert worden ist, wird aufgehoben.	
Artikel 8	**Artikel 8**
Änderung der Aktionärsforumsverordnung	**u n v e r ä n d e r t**
In § 3 Absatz 2 Satz 1 der Aktionärsforumsverordnung vom 22. November 2005 (BGBl. I S. 3193), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 50 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 135 Abs. 8“ durch die Wörter „§ 135 Absatz 8 Satz 1“ ersetzt.	
Artikel 9	**Artikel 9**
Änderung des SE-Ausführungsgesetzes	**u n v e r ä n d e r t**
§ 34 Absatz 4 des SE-Ausführungsgesetzes vom 22. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3675), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 10. Mai 2016 (BGBl. I S. 1142) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. In Satz 2 werden nach der Angabe „§ 68 Abs. 2 Satz 2,“ die Wörter „§ 87 Absatz 1 und 2 Satz 1 und 2,“ eingefügt.	
2. Die folgenden Sätze werden angefügt:	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	**Beschlüsse des Rechtsausschusses**
„Der Verwaltungsrat kann ferner einen Ausschuss einrichten, dem die Aufgaben nach § 107 Absatz 3 Satz 4 des Aktiengesetzes übertragen werden. Der Ausschuss muss mehrheitlich mit nicht geschäftsführenden Mitgliedern besetzt sein. Im Übrigen gilt § 107 Absatz 3 Satz 4 bis 6 des Aktiengesetzes hinsichtlich der Besetzung des Ausschusses entsprechend.“	
Artikel 10	**Artikel 10**
Änderung des Kreditwesengesetzes	**u n v e r ä n d e r t**
§ 29 Absatz 2 des Kreditwesengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 25. März 2019 (BGBl. I S. 357) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. In Satz 3 wird die Angabe „des § 128“ durch die Wörter „des § 67a Absatz 3 und des § 67b, jeweils auch in Verbindung mit § 125 Absatz 1, 2 und 5“ ersetzt.	
2. In Satz 4 werden die Wörter „der §§ 128 und 135“ durch die Wörter „des § 67a Absatz 3, des § 67b, jeweils auch in Verbindung mit § 125 Absatz 1, 2 und 5 und des § 135“ ersetzt.	
Artikel 11	**Artikel 11**
Änderung der Prüfungsberichtsverordnung	**u n v e r ä n d e r t**
In § 66 Absatz 1 und § 68 Absatz 1 und 3 Satz 1 der Prüfungsberichtsverordnung vom 11. Juni 2015 (BGBl. I S. 930), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2626) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „der §§ 128 und 135“ durch die Wörter „des § 67a Absatz 3, des § 67b, jeweils auch in Verbindung mit § 125 Absatz 1, 2 und 5 und des § 135“ ersetzt.	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des Rechtsausschusses
Artikel 12	**Artikel 12**
Änderung des Kapitalanlagegesetzbuchs	**u n v e r ä n d e r t**
Das Kapitalanlagegesetzbuch vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 1981), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2626) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. § 101 Absatz 2 wird wie folgt geändert:	
a) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.	
b) Folgende Nummer 5 wird angefügt:	
„5. die Angaben nach § 134c Absatz 4 des Aktiengesetzes oder ein Verweis auf die Internetseite, auf der diese Angaben veröffentlicht sind.“	
2. § 167 Absatz 3 Satz 4 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:	
„Für die Höhe des Aufwendungsersatzanspruchs gilt § 67f Absatz 1 des Aktiengesetzes und eine auf Grund der Ermächtigung in § 67f Absatz 3 des Aktiengesetzes erlassene Verordnung. Bis zum Inkrafttreten einer solchen Verordnung, jedoch längstens bis einschließlich 3. September 2025, ist die Verordnung über den Ersatz von Aufwendungen der Kreditinstitute vom 17. Juni 2003 (BGBl. I S. 885), die durch Artikel 15 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2479) geändert worden ist, in der bis einschließlich 2. September 2020 geltenden Fassung weiter sinngemäß anwendbar.“	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	**Beschlüsse des Rechtsausschusses**
Artikel 13	**Artikel 13**
Änderung der Kapitalanlage-Prüfungsberichte-Verordnung	**u n v e r ä n d e r t**
In § 23 Absatz 4 Nummer 2 der Kapitalanlage-Prüfungsberichte-Verordnung vom 24. Juli 2013 (BGBl. I S. 2777), die durch Artikel 8 Absatz 20 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1245) geändert worden ist, werden die Wörter „die §§ 128 und 135“ durch die Wörter „§ 67a Absatz 3, § 67b, jeweils auch in Verbindung mit § 125 Absatz 1, 2 und 5 und § 135“ ersetzt.	
Artikel 14	**Artikel 14**
Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes	**u n v e r ä n d e r t**
Das Versicherungsaufsichtsgesetz vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. März 2019 (BGBl. I S. 357) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. Dem § 40 Absatz 2 werden die folgenden Sätze angefügt:	
„Haben Versicherungsunternehmen die nach § 134c Absatz 1 bis 3 des Aktiengesetzes erforderlichen Informationen offenzulegen, so können diese im Solvabilitäts- und Finanzbericht bei den Angaben zum Liquiditätsrisiko unter Punkt C.4 des Anhangs XX der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 der Kommission vom 10. Oktober 2014 zur Ergänzung der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) (ABl. L 12 vom 17.1.2015, S. 1; L 195 vom 1.8.2018, S. 27), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2018/1221 (ABl. L 227 vom 10.9.2018, S. 1) geändert worden ist, offengelegt werden. Den Informationen ist die Überschrift „Informationen nach § 134c Absatz 1 bis 3 des Aktiengesetzes“ voranzustellen.“	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des Rechtsausschusses
2. In § 188 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „die §§ 77 bis 91“ durch die Wörter „die §§ 77 bis 87, 88 bis 91“ ersetzt.	
3. § 189 wird wie folgt geändert:	
a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 werden die Wörter „die §§ 104 bis 116“ durch die Wörter „die §§ 104 bis 111, 112 bis 116“ ersetzt.	
bb) Satz 4 wird wie folgt gefasst:	
„Neben § 116 des Aktiengesetzes tritt Absatz 4.“	
b) Absatz 4 wird aufgehoben.	
c) Absatz 5 wird Absatz 4.	
4. In § 191 Satz 1 werden die Wörter „119 Absatz 1 Nummer 1 bis 3, 5, 7 und 8“ durch die Wörter „119 Absatz 1 Nummer 1, 2, 4, 6, 8 und 9“ ersetzt.	
Artikel 15	**Artikel 15**
Änderung des Publizitätsgesetzes	**u n v e r ä n d e r t**
In § 22 Absatz 1 Satz 2 des Publizitätsgesetzes vom 15. August 1969 (BGBl. I S. 1189), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 11. April 2017 (BGBl. I S. 802) geändert worden ist, werden jeweils nach dem Wort „Handelsgesetzbuchs“ und nach dem Wort „Gesetzes“ die Wörter „in der Fassung des Bilanzrechtsreformgesetzes vom 4. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3166)“ eingefügt.	
Artikel 16	**Artikel 16**
Inkrafttreten	**Inkrafttreten**
Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am … [einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft. Artikel 7 tritt am 3. September 2020 in Kraft.	Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am … [einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft. Artikel 7 tritt am 3. September 2020 in Kraft.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bericht der Abgeordneten Dr. Heribert Hirte, Dr. Johannes Fechner, Jens Maier, Roman Müller-Böhm, Friedrich Straetmanns und Dr. Manuela Rottmann

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 19/9739** in seiner 98. Sitzung am 9. Mai 2019 beraten und an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur federführenden Beratung und an den Finanzausschuss zur Mitberatung überwiesen.

Die Stellungnahme des Bundesrates und die Gegenäußerung der Bundesregierung auf **Drucksache 19/10507** hat der Deutsche Bundestag mit Drucksache 19/10763 Nr. 5 am 7. Juni 2019 an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur federführenden Beratung und an den Finanzausschuss zur Mitberatung überwiesen.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Finanzausschuss** hat die Vorlage auf Drucksachen 19/9739, 19/10507 in seiner 62. Sitzung am 13. November 2019 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich mit der Vorlage auf Drucksache 19/9739 in seiner 22. Sitzung am 8. Mai 2019 befasst und festgestellt, dass eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfs gegeben sei. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergebe sich hinsichtlich des „Leitprinzips 4 – Nachhaltiges Wirtschaften stärken“ der Leitprinzipien einer nachhaltigen Entwicklung. Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung sei plausibel. Eine Prüfbitte sei daher nicht erforderlich.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat die Vorlage auf Drucksache 19/9739 in seiner 48. Sitzung am 8. Mai 2019 beraten und beschlossen eine öffentliche Anhörung durchzuführen, die er in seiner 54. Sitzung am 5. Juni 2019 durchgeführt hat. An dieser Anhörung haben folgende Sachverständige teilgenommen:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Dr. Tobias Brouwer	Verband der Chemischen Industrie e. V. (VCI), Frankfurt am Main Bereichsleiter Recht und Steuern, Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)
Prof. Dr. Tim Drygala	Universität Leipzig Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Handels-, Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht
Dr. Klaus Gabriel	Corporate Responsibility Interface Center (CRIC) e. V., Frankfurt am Main Geschäftsführer
Dr. Hilke Herchen	Deutscher Anwaltverein e. V. Mitglied des DAV-Ausschusses Handelsrecht Rechtsanwältin, Hamburg
Kerstin Jerchel	ver.di Bundesverwaltung, Berlin Bereichsleiterin Mitbestimmung
Dr. Peer-Robin Paulus	DIE FAMILIENUNTERNEHMER e. V., Berlin Leiter Abteilung Politik und Wirtschaft
Prof. Christian Strenger	HHL Leipzig Graduate School of Management Academic Co-Director – Center for Corporate Governance
Rainald Thannisch	Deutscher Gewerkschaftsbund – Bundesvorstand, Berlin Referatsleiter Mitbestimmung, Corporate Governance und CSR

Hinsichtlich der Ergebnisse der Anhörung wird auf das Protokoll der 54. Ausschusssitzung am 5. Juni 2019 mit den anliegenden Stellungnahmen der Sachverständigen verwiesen.

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat die Vorlage auf Drucksachen 19/9739, 19/10507 in seiner 71. Sitzung am 13. November 2019 abschließend beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung. Die Änderungen beruhen auf einem Änderungsantrag, den die Fraktionen der CDU/CSU und SPD in den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz eingebracht haben und der mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen der AfD und FDP angenommen wurde.

Die **Fraktion der AfD** hat folgenden Änderungsantrag zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 19/9739 in den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz eingebracht:

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/9739 mit folgender Maßgabe, im Übrigen unverändert, anzunehmen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 4 wird wie folgt geändert: In § 87a Absatz 2 werden die Wörter „mit einem der Hauptversammlung nach § 120a Absatz 1 zur Billigung vorgelegten Vergütungssystem“ durch die Wörter „mit einem von der Hauptversammlung nach § 120a Absatz 1 beschlossenen Vergütungssystem“ ersetzt.

b) Nummer 11 wird wie folgt geändert:

aa) § 120a Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Hauptversammlung der börsennotierten Gesellschaft beschließt über das vom Aufsichtsrat vorgelegte Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder bei jeder wesentlichen Änderung des Vergütungssystems, mindestens jedoch alle vier Jahre. Mitglieder des Vorstands, die zugleich Aktionäre der Gesellschaft sind, sind nicht stimmberechtigt.“

bb) § 120a Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Hat die Hauptversammlung das Vergütungssystem nicht beschlossen, so gilt das bisherige Vergütungssystem fort. Der Aufsichtsrat ist verpflichtet, spätestens in der darauffolgenden ordentlichen Hauptversammlung ein

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

überprüftes Vergütungssystem zum Beschluss vorzulegen. Besteht noch kein Vergütungssystem, ist der Aufsichtsrat berechtigt, die Vergütung der Vorstandsmitglieder bis zum Beschluss eines Vergütungssystems durch die Hauptversammlung auf der Grundlage des von der Hauptversammlung abgelehnten Vergütungssystems festzusetzen. In diesem Fall ist der Aufsichtsrat verpflichtet, der Hauptversammlung unverzüglich ein überprüftes Vergütungssystem zur Abstimmung vorzulegen. Die Hauptversammlung kann dem Aufsichtsrat durch Beschluss Vorgaben für das Vergütungssystem machen.“

c) Nummer 27 wird wie folgt gefasst:

‚27. a) In § 246a Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„Wird gegen einen Hauptversammlungsbeschluss über das Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder Klage erhoben, kann das Gericht auf Antrag der Gesellschaft durch Beschluss feststellen, dass die Erhebung der Klage der Festsetzung der Vergütung entsprechend dem beschlossenen Vergütungssystem nicht entgegensteht, bis über die Klage entschieden ist.“

b) In § 246a Absatz 1 werden die bisherigen Sätze 2 und 3 die Sätze 3 und 4.

c) In § 246a Absatz 2 Nummer 2 wird das Wort „nachgewiesen“ durch die Wörter „oder durch einen Nachweis nach § 67c Absatz 3 belegt“ ersetzt.

d) In § 246a Absatz 4 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Erweist sich die Klage gegen einen Hauptversammlungsbeschluss über das Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder als begründet, bleibt die Festsetzung der Vergütung auf der Grundlage eines Beschlusses nach Absatz 1 Satz 2 davon unberührt. Die Rückforderung einer auf dieser Grundlage ausbezahlten Vorstandsvergütung kann auch nicht als Schadensersatz verlangt werden.“´

Begründung

Das von den Regierungsfraktionen großspurig als „Gesetz zur Stärkung der Aktionärsrechte“ angekündigte Umsetzungsgesetz der zweiten EU-Aktionärsrechte-Richtlinie entpuppt sich als mutloser Versuch, die Aktionäre an den grundlegenden Entscheidungen ihres Unternehmens zu beteiligen. Dies wurde in der Expertenanhörung am 5. Juni 2019 deutlich. Die Sachverständigen kritisierten mehrheitlich vor allem, dass die Aktionäre keine echte Mitentscheidung über die Vergütung des Vorstands erhalten sollen. Stattdessen soll der Aufsichtsrat weiterhin über die Höhe der Vorstandsvergütung maßgeblich allein entscheiden dürfen, obwohl die Vergütung nicht vom Aufsichtsrat, sondern von den Aktionären bezahlt wird.

Echte Mitsprache der Aktionäre sieht anders aus. „Wer bezahlt, entscheidet“: Dieser Grundsatz hätte im Aktienrecht zur Folge, dass hohe Vorstandsgehälter nur noch dort gezahlt werden, wo Leistung dies aus Sicht der Aktionäre auch rechtfertigt. Die EU-Aktionärsrechte-Richtlinie erlaubt ausdrücklich eine weitergehende Mitsprache der Aktionäre in Bezug auf die Vergütung des Vorstands, als dies im Umsetzungsgesetz vorgesehen ist. Diesem Ziel dient der Änderungsantrag, der darauf gerichtet ist, Exzesse bei der Vergütung angestellter Manager auf eine sachgerechte, der Systematik des Aktienrechts entsprechende und ökonomisch sinnvolle Weise („Wer bezahlt, entscheidet“) zu begrenzen.

Zu den Änderungen im Einzelnen:

1a) In § 87a Absatz 2 wird klargestellt, dass die Hauptversammlung das vom Aufsichtsrat vorgelegte Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder nicht nur rechtlich unverbindlich „billigen“ darf, wie im Umsetzungsgesetz vorgesehen, sondern ein Beschluss der Hauptversammlung über das Vergütungssystem herbeizuführen ist. Nach § 133 AktG ist ein Mehrheitsbeschluss erforderlich.

1b) Dem entsprechend wird § 120a geändert. Vorstandsmitglieder, die – häufig als Folge von Aktienoptionen, die als Vergütungsbestandteil gewährt wurden – selbst Aktionäre der Gesellschaft sind, sind beim Beschluss über das Vorstands-Vergütungssystem nicht stimmberechtigt (Absatz 1).

In Absatz 3 wird eine Regelung aufgenommen, die für den Fall Rechtssicherheit schafft, dass die Hauptversammlung das vorgeschlagene Vergütungssystem ablehnt. Um eine wechselseitige Blockade sowohl durch die Hauptversammlung wie auch durch einen (unwilligen) Aufsichtsrat zu vermeiden, ist festgelegt, dass bei Ablehnung des Vergütungssystems das bisher praktizierte Vergütungssystem weiter gilt. Der Aufsichtsrat ist in diesem Fall ver-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

pflichtet, den Aktionären spätestens zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung einen geänderten Vergütungsvorschlag zur Abstimmung zu unterbreiten. Für den Fall, dass noch kein Vergütungssystem besteht (ein unwahrscheinlicher Fall - verwiesen sei auf Ziff. 4.2.3 der aktuellen Deutschen Corporate Governance Kodex), ist der Aufsichtsrat berechtigt, die Vergütung der Vorstandsmitglieder bis zum Beschluss eines Vergütungssystems durch die Hauptversammlung auf der Grundlage des von der Hauptversammlung abgelehnten Vergütungssystems festzusetzen. Zugleich ist der Aufsichtsrat verpflichtet, der Hauptversammlung unverzüglich ein überprüftes Vergütungssystem zur Abstimmung vorzulegen. Die Aufsichtsratsmitglieder werden im Regelfall schon wegen des sonst drohenden Risikos einer Abwahl (§ 103 AktG) bestrebt sein, sich bei der Ausarbeitung des Vergütungssystems an den Wünschen der Aktionäre zu orientieren. Darüber hinaus ist in Absatz 3 eine Möglichkeit vorgesehen, dass die Hauptversammlung einem aus welchen Gründen auch immer „unwilligen" Aufsichtsrat durch Beschluss Vorgaben für das Vergütungssystem machen kann.

1c) Der Hauptversammlungsbeschluss über das Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder soll keinen Anreiz für missbräuchliche Klagen setzen, die die Gesellschaft lähmen. Aus diesem Grund wird das Freigabeverfahren des § 246a auf Beschlüsse der Hauptversammlung in Vergütungsfragen erstreckt. Auf diese Möglichkeit hat in der Anhörung der Sachverständige Prof. Dr. Drygala hingewiesen. Wichtig ist die Klarstellung in Absatz 4, dass die Aktionäre – sollte eine Klage wider Erwarten erfolgreich sein – keinen Anspruch gegen die Gesellschaft auf Rückforderung der auf der Grundlage des Vergütungssystems zwischenzeitlich ausbezahlten Vergütung haben.

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat diesen Änderungsantrag in seiner 71. Sitzung am 13. November 2019 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP abgelehnt.

Daneben hat **die Fraktion der AfD** folgenden Entschließungsantrag zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 19/9739 in den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz eingebracht:

Der Deutsche Bundestag wolle beschließen, folgenden Entschließungsantrag anzunehmen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Das als „Gesetz zur Stärkung der Aktionärsrechte" angekündigte Umsetzungsgesetz der zweiten EU-Aktionärsrechte-Richtlinie enthält keine Bestimmungen zur Stärkung der Aktionärsrechte in Bezug auf die Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen, die der Aktiengesellschaft gegen ihre Aufsichtsrats- und Vorstandsmitglieder wegen pflichtwidriger Management-Entscheidungen zustehen. Die Haftung von Managern für schuldhaft begangene Pflichtverletzungen steht seit vielen Jahren nur auf dem Papier. Schadensersatzansprüche der Gesellschaft gegen ihre Manager wurden seit Inkrafttreten des Aktiengesetzes vor mehr als 50 Jahren nur äußerst selten durchgesetzt. Gerade dort, wo angestellte Manager z.T. sehr üppig entlohnt werden, muss indessen der Grundsatz gelten, dass die Personen, die im Unternehmen das Sagen haben, für ihre Fehlentscheidungen, sofern sie schuldhaft und pflichtwidrig begangen wurden, auch effektiv zur Haftung gezogen werden müssen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

einen Gesetzentwurf vorzulegen, der sicherstellt, dass Haftungsansprüche der Aktiengesellschaft gegen angestellte Manager wegen schuldhaft begangener Pflichtverletzungen tatsächlich durchgesetzt werden.

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat diesen Entschließungsantrag in seiner 71. Sitzung am 13. November 2019 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD abgelehnt.

Die **Fraktion der AfD** erklärte, dass ihre Kritik an der Regelung zur Frage, wer letztlich über das Vergütungssystem beschließe, aufgegriffen worden sei. Die hierzu vorgesehenen Änderungen im kurzfristig vorgelegten Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen überzeugten jedoch nicht. Dieser ändere nichts an dem Umstand, dass insoweit weiterhin der Aufsichtsrat die entscheidende Rolle spiele. Diese Entscheidung stehe jedoch der Hauptversammlung zu.

Die **Fraktion der CDU/CSU** betonte, dass der Gesetzentwurf in der Fassung des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen einen guten Kompromiss und einen großen Schritt hin zu einer besseren Kontrolle der Vorstandsvergütung darstelle, so dass Vergütungsexzesse, wie man sie in Einzelfällen bei großen Unternehmen habe feststellen müssen, vermieden werden könnten. Es sei eine deutliche Stärkung der Aktionärsrechte erreicht worden.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zwar habe sich die Fraktion der CDU/CSU mit ihrer Forderung nach der allgemeinen Einführung eines verbindlichen Votums der Hauptversammlung nicht durchsetzen können. Das mit der Fraktion der SPD vereinbarte Recht der Hauptversammlung, die Herabsetzung der im Vergütungssystem festgelegten Maximalvergütung für die Vorstandsmitglieder zu beschließen, sei jedoch ein deutliches Zeichen, dass die Eigentümerkontrolle neben die Kontrolle durch den, in vielen Fällen auch mitbestimmten, Aufsichtsrat trete. Geändert worden seien zudem die Regelungen zum Bereich der „related-party-transactions“. In diesem Zusammenhang sei intensiv über die Grenzwerte verhandelt worden. Die Fraktion der CDU/CSU habe sich dabei durchaus eine noch engmaschigere Kontrolle des Vorstandshandelns durch den Aufsichtsrat vorstellen können. Der nun angesetzte Schwellenwert von 1,5 Prozent stelle jedoch einen sinnvollen Kompromiss dar.

Die **Fraktion der SPD** schloss sich den Ausführungen der Fraktion der CDU/CSU an und unterstrich, dass es gerade Sinn und Zweck der nun vorgesehenen Regelungen sei, dem Aufsichtsrat insoweit das entscheidende Votum über die Vorstandsvergütung verpflichtend zuzusprechen. Dies sei für die Fraktion der SPD von besonderer Bedeutung, da damit die Arbeitnehmerseite bei der Frage der Höhe der Vorstandsvergütung unmittelbar beteiligt werde. Hervorzuheben sei dabei, dass der Bundesverband der Deutschen Industrie und der Deutsche Gewerkschaftsbund sich übereinstimmend für die von der Fraktion der SPD vorgeschlagene Regelung eingesetzt hätten, die jedoch nicht mit dem Koalitionspartner vereinbart werden konnte. Die nun gefundene Lösung sei ein sehr guter Kompromiss und stärke auch die Rechte der Aktionäre. Zudem seien für die Praxis handhabbare Übergangs- und Inkrafttretensregelungen erreicht worden, so dass Rechtsunsicherheiten vermieden würden.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** wies darauf hin, dass insbesondere in Wahlkampfzeiten immer wieder Einigkeit herrsche, dass im Bereich der Vorstandsvergütung Maßnahmen getroffen werden müssten. Die Gelegenheit, im Zusammenhang mit der Richtlinienumsetzung dementsprechend beispielsweise eine „Manager-to-Worker-Pay-Ratio“ einzuführen, sei nicht genutzt worden. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN habe Verständnis für die Schwierigkeiten der Koalitionsfraktionen, bei Fehlen einer gemeinsamen Haltung in dieser Sache einen Kompromiss zu erreichen. Das vorgesehene Recht der Hauptversammlung zum Beschluss über die Maximalvergütung sei jedoch eher eine optische Lösung, als eine, die tatsächlich die Hauptversammlung mit mehr Einfluss ausstatte. Mit Blick auf die jüngste Diskussion über die Vergütung des Vorstands der Deutschen Bahn AG unterstrich die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, dass es sich lohnen würde, diese Thematik einmal mit Mut anzugehen, da diese eine fundamentale Gerechtigkeitsfrage der Gesellschaft betreffe.

Die **Fraktion der FDP** erinnerte daran, dass eine ihrer Hauptforderungen bei dieser Thematik gewesen sei, die Hauptversammlung mittels der Statuierung eines verbindlichen Votums der Hauptversammlung über die Vorstandsvergütung zu stärken. Insoweit seien zwar die Koalitionsfraktionen mit ihrem Änderungsantrag der Fraktion der FDP insoweit ein wenig entgegengekommen. Da die vorgesehenen Regelungen jedoch den Vorstellungen der Fraktion der FDP nicht vollumfänglich entsprächen, werde diese sich enthalten. Eine positive Tendenz sei jedoch zu erkennen.

IV. Zur Begründung der Beschlussempfehlung

Im Folgenden werden lediglich die vom Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz beratenen Einzelaspekte und die beschlossenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Im Übrigen wird auf die jeweilige Begründung in der Drucksache 19/9739, S. 32 f. verwiesen.

A. Allgemeines

Unter dem Eindruck des Vortrags der Sachverständigen in der öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz am 5. Juni 2019 sind die nachfolgenden Bemerkungen veranlasst.

I. „Common Ownership“

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz hat die Entwicklungen zu gegebenenfalls wettbewerbseinschränkenden Einflüssen aufgrund starker horizontaler Verflechtungen des Aktionariats erörtert. Diese Situation kann sich ergeben, wenn vor allem institutionelle Anleger an mehreren oder allen miteinander im Wettbewerb stehenden Aktiengesellschaften nicht nur unbedeutend beteiligt sind. Dies kann die Frage aufwerfen, welches Interesse der institutionelle Investor dann noch an einem scharfen Wettbewerb seiner Beteiligungsunternehmen untereinan-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

der hat. Eine übereilte Regelung ohne genauere Beobachtung der Entwicklung bietet sich im vorliegenden Gesetzentwurf allerdings nicht an. Es handelt sich um ein wichtiges Zukunftsthema, das der Ausschuss weiter aufmerksam verfolgen wird.

II. Zu § 87 Absatz 1 Satz 1 AktG

Gemäß § 87 Absatz 1 Satz 1 AktG hat der Aufsichtsrat dafür zu sorgen, dass die Vorstandsvergütung „die übliche Vergütung nicht ohne besondere Gründe“ übersteigt. Der Ausschuss unterstreicht im Anschluss an die Expertenanhörung, dass Vergleichsmaßstab hierbei keineswegs nur die börsennotierten Gesellschaften sein sollen, sondern dass auch nichtbörsennotierte Gesellschaften (von vergleichbarer Größe, Komplexität und Branche etc.) in den Vergleich mit einzubeziehen sind.

III. Zu § 111c AktG-E

Ein zusätzlicher allgemeiner Ausnahmetatbestand von der Veröffentlichungspflicht für Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen gemäß § 111c AktG-E im Hinblick auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse ist nicht vorgesehen, da ein solcher trotz des umfangreichen Ausnahmekatalogs in Artikel 9c Absatz 5 und 6 der 2. ARRL in der Richtlinie nicht enthalten ist. Die 2. ARRL enthält insoweit in Artikel 9c Absatz 9 lediglich einen Verweis auf die Vorschriften in Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung) und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinien 2003/124/EG, 2003/125/EG und 2004/72/EG.

IV. Zu HV-Zuständigkeit für Unternehmensübernahmen

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz hat sich mit der Frage einer zusätzlichen Hauptversammlungszuständigkeit für die Zustimmung zu bedeutenden Unternehmenstransaktionen befasst. Er ist zu dem Ergebnis gekommen, dass eine solche Regelung, die die grundsätzliche Kompetenzverteilung in der Aktiengesellschaft berührt, nicht beiläufig anlässlich der Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie eingeführt werden kann. Angesichts ihrer Bedeutung ist für eine derartige Regelung eine vorherige umfassende Beteiligung von Wissenschaft und Praxis sowie der interessierten Kreise erforderlich.

V. Zu § 162 AktG-E

1. Einführung von Mustertabellen

Eine Einführung der im neuen DCGK nicht mehr enthaltenen Mustertabellen auf Gesetzesebene ist nach Ansicht des Ausschusses nicht geboten: Das Aktiengesetz macht in § 162 AktG-E bereits sehr detaillierte Vorgaben zur Vergütungsberichterstattung. Für eine stärkere Ausdifferenzierung ist die Gesetzesebene, die nicht flexibel auf etwaige Änderungen reagieren kann, nicht der richtige Standort. Um die Lücke zu füllen, wird die Kommission nach Artikel 9b Absatz 6 der 2. ARRL Leitlinien zum Vergütungsbericht erlassen, die dem bisherigen Entwurf zufolge eine Vielzahl von Tabellen mit einem Detailgrad, der auch über die Tabellen des DCGK 2017 hinausgeht, enthalten werden.

2. Zur Auslegung der Begrifflichkeiten „gewährt“, „geschuldet“ und „zugesagt“ in § 162 Absatz 1 Satz 1 und 2 Nummer 3 AktG-E

Die in § 162 Absatz 1 Satz 1 und 2 Nummer 3 AktG-E verwendeten Begrifflichkeiten „gewährt“, „geschuldet“ und „zugesagt“ sind nach Auffassung des Ausschusses in Übereinstimmung mit dem Regierungsentwurf wie folgt zu verstehen:

– „gewährt“ erfasst den faktischen Zufluss des Vergütungsbestandteils, d.h. die Erfüllung einer Verbindlichkeit wie geschuldet und die sonstige Leistung, die rechtsgrundlos oder als Schlecht- oder Teilerfüllung erfolgt;

– „geschuldet“ erfasst alle rechtlich bestehenden Verbindlichkeiten über Vergütungsbestandteile, die fällig sind, aber noch nicht erfüllt wurden;

– „zugesagt“ erfasst alle rechtlich bestehenden Verbindlichkeiten über Vergütungsbestandteile, die fällig oder noch nicht fällig sind und noch nicht erfüllt sind.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Inkonsistenzen mit dem handelsbilanzrechtlichen Verständnis von „gewähren“ sind dabei aus Sicht des Ausschusses nicht zu besorgen. Dies gilt auch, soweit es das Gewähren von Aktienoptionen betrifft. In § 285 Nummer 9 Buchstabe a) Satz 4 HGB und § 314 Absatz 1 Nummer 6 Buchstabe a) Satz 4 HGB wird dabei im Einklang mit IFRS 2 auf die „Einräumung“ der Aktienoption abgestellt (die Definition von „Tag der Gewährung“ in Anhang A von IFRS 2 spricht von „Verleihung“ des Rechts auf Erhalt von Eigenkapitalinstrumenten). Die „Einräumung“ kann aber ohne weiteres als „Zufluss“ und damit als „Gewährung“ im Sinne des § 162 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 AktG-E verstanden werden. In der Praxis werden Zusage (im Sinne der Verpflichtung zur Einräumung einer Option) und Gewährung der Option oft zusammenfallen, zwingend notwendig ist das aber nicht.

3. Zur Prüfungspflicht des Abschlussprüfers gemäß § 162 Absatz 3 AktG

§ 162 Absatz 3 AktG-E enthält im Einklang mit der Richtlinie eine formelle Prüfungspflicht des Abschlussprüfers. Es steht börsennotierten Gesellschaften frei, jederzeit freiwillig eine weitergehende, inhaltliche Prüfung des Vergütungsberichts durchführen zu lassen.

VI. Zu § 278 Absatz 3 AktG und der Zustimmungskompetenz in der KGaA

Der Gesetzesentwurf sieht unter Rückgriff auf § 278 Absatz 3 AktG die Zustimmungskompetenz für die Entscheidung über wesentliche Geschäfte mit nahestehenden Personen nach § 111b AktG-E in der börsennotierten KGaA beim Aufsichtsrat der KGaA. Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz nimmt allerdings zur Kenntnis, dass ernsthafte Stimmen in der Literatur annehmen, dass das in § 111b AktG-E geregelte Kompetenzverhältnis zwischen Vorstand und Aufsichtsrat indes unter § 278 Absatz 2 AktG fällt, so dass für die KGaA die Vorschriften des HGB über die Kommanditgesellschaft zur Anwendung gelangen würden. Danach wären nach § 164 Satz 1 Halbsatz 2 HGB somit grundsätzlich die Kommanditaktionäre für die Zustimmungsentscheidung nach § 111b AktG-E zuständig, es sei denn, die Satzung überträgt diese auf ein fakultatives Gesellschaftsorgan oder räumt sie dem Aufsichtsrat der KGaA ein. Alle drei Varianten entsprechen demzufolge den in Artikel 9c Absatz 4 der 2. ARRL eingeräumten Zuständigkeitsoptionen. Allein für den Fall, dass die Satzung das Widerspruchsrecht der Kommanditaktionäre nach § 164 Satz 1 Halbsatz 2 HGB ersatzlos gestrichen hat, ergäbe sich aus einer richtlinienkonformen Anwendung der § 164 Satz 1 HGB, § 278 Absatz 3 AktG eine Auffangzuständigkeit des Aufsichtsrats der KGaA für die Zustimmungsentscheidung nach § 111b AktG-E. Auch im Übrigen bliebe es nach dieser Rechtsauffassung bei der Anwendbarkeit der §§ 107 Absatz 3 und 111a bis 111c AktG-E, da das HGB insoweit keine besonderen Related Party Transactions-Regelungen für die KGaA vorsieht.

VII. Zu § 289 HGB und der Aufnahme des Vergütungsberichts in den Lagebericht

Eine verpflichtende Aufnahme des Vergütungsberichts in den Lagebericht wäre nicht richtlinienkonform, da für die handelsrechtlichen Publizitätsvorschriften Befreiungsmöglichkeiten gelten, die die 2. ARRL nicht vorsieht. Diese müssten beschränkt und die Unternehmen zumindest insoweit zur Erstellung eines Lageberichts verpflichtet werden. Zudem verlangt die Richtlinie eine kostenfreie Veröffentlichung auf der Internetseite, während der Lagebericht in einem Zentral-, Handels- oder Gesellschaftsregister offenzulegen ist.

B. Zu Artikel 1 (Änderung des Aktiengesetzes)

I. Zu Artikel 1 Nummer 2 (Änderung von § 67a Absatz 1 AktG-E)

Es handelt sich um einen Änderungsvorschlag des Bundesrates (Nummer 2 der Stellungnahme vom 17. Mai 2019). Die Änderung in § 67a Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 2 zielt zum einen darauf, die Beschränkung des Anwendungsbereichs der Vorschrift auf börsennotierte Gesellschaften noch klarer herauszustellen, indem das Merkmal der Börsennotierung „vor die Klammer gezogen“ wird.

Zum andern soll dem in der Begründung des Gesetzentwurfs zum Ausdruck gebrachten Regelungsziel der Differenzierung zwischen Nummer 1 und 2 – der Vermeidung von Mehrfachmitteilungen bei Namensaktien – bereits anhand des Gesetzestextes noch präziser Geltung verschafft werden, insbesondere mit Blick auf Gesellschaften, die sowohl Namens-, als auch Inhaberaktien ausgegeben haben. In diesen Fällen würde die betreffende Gesellschaft bei strikter Orientierung am Wortlaut des Regierungsentwurfs nämlich sowohl der Nummer 1 („die nicht ausschließlich Namensaktien ausgegeben hat“) als auch der Nummer 2 („die Namensaktien ausgegeben hat“) unterfallen. Bei starrer Anwendung dieses Wortlauts droht diese Fassung die Mehrfachmitteilungen, welche durch die Differenzierung vermieden werden sollen, gerade zu befördern, so dass eine Präzisierung angezeigt erscheint.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Eine generelle Umstellung der Kommunikation zwischen börsennotierten Gesellschaften, Intermediären und Aktionären auf elektronische Kommunikationsmittel erfolgt auch im Rahmen der Umsetzung der 2. ARRL nicht. Hierfür waren verschiedene Gründe ausschlaggebend. Insbesondere sind insoweit die Anforderungen aus Artikel 17 Absatz 3 der Transparenzrichtlinie (Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG), dessen Umsetzung vor allem durch § 49 WpHG erfolgt, zu berücksichtigen. Danach ist eine elektronische Kommunikation zwischen Gesellschaften und Aktionären nur unter engen Voraussetzungen möglich und jedenfalls ein genereller Ausschluss des Papierversands nicht zulässig. Eine Überprüfung dieser Regelung wäre im Hinblick auf die zunehmende Digitalisierung und eine Vereinfachung der Kommunikation wünschenswert. Der Ausschuss bittet die Bundesregierung, dies in geeigneter Weise auf EU-Ebene vorzubringen.

II. Zu Artikel 1 Nummer 2 (Änderung von § 67a Absatz 4 AktG-E)

Die Streichung der Formulierung „und deren Aktien zum Handel an einem organisierten Markt im Sinne des § 2 Absatz 11 des Wertpapierhandelsgesetzes zugelassen sind“ in § 67a Absatz 4 AktG-E dient der Beseitigung eines Redaktionsversehens durch Erweiterung des Anwendungsbereiches der Definition des Intermediärs in Bezug auf Personen, die Dienstleistungen der Verwahrung oder der Verwaltung von Wertpapieren oder der Führung von Depotkonten für Aktionäre oder andere Personen erbringen im Zusammenhang mit nichtbörsennotierten Gesellschaften, die ihren Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum haben. Die Beschränkung des Intermediärsbegriffs auf Gesellschaften, deren Aktien zum Handel an einem organisierten Markt im Sinne des § 2 Absatz 11 des Wertpapierhandelsgesetzes zugelassen sind hätte ansonsten zur Folge, dass bei nichtbörsennotierten Aktiengesellschaften infolge der Einfügung des Intermediärsbegriffs einige Vorschriften nicht zur Anwendung kämen. Dies betrifft § 67 Absatz 4, § 67c Absatz 3, § 67e, § 67f, § 118 Absatz 1, Absatz 2, § 125 Absatz 1, Absatz 2, § 129 Absatz 5, § 135 AktG-E. In diesen Fällen soll jedoch eine Anwendung auch dann möglich sein, wenn es sich nicht um einen Intermediär handelt, der Aktien börsennotierter Gesellschaften verwahrt und der Tatbestand im Übrigen nicht direkt oder indirekt voraussetzt, dass es sich um eine börsennotierte Gesellschaft handelt. Letzteres ist etwa bei § 67a Absatz 1, Absatz 2, § 67b, § 67c Absatz 1, Absatz 2, § 67d, § 67e Absatz 3, § 125 Absatz 5 Satz 1 AktG-E der Fall. Bei diesen Fällen ergibt sich die Beschränkung bereits ausdrücklich aus dem Tatbestand, sodass eine zusätzliche Einschränkung durch den Intermediärsbegriffs nicht erforderlich ist.

III. Zu Artikel 1 Nummer 2 (Änderung von § 67f Absatz 1 AktG-E)

Mit der Streichung des Verweises kommt der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz den Hinweisen der Sachverständigen aus der öffentlichen Anhörung nach.

Durch die Streichung des Verweises auf § 67e AktG-E umfasst die Kostentragungsregelung für die Gesellschaft in § 67f Absatz 1 AktG-E nicht länger die Kosten für die Aufwendungen der Intermediäre im Zusammenhang mit der rechtskonformen Verarbeitung personenbezogener Daten nach § 67e AktG-E. Es wäre nicht interessengerecht diese Kosten generell ebenfalls zwingend den Gesellschaften aufzuerlegen. Aufwendungen der Intermediäre können hier vielfach allein deren Risikosphäre zuzuordnen sein, bspw. die fehlerhafte, zu lange oder unvollständige Speicherung personenbezogener Daten. Mangels zwingender gesetzlicher Regelung bleibt es dann den Beteiligten (Gesellschaften, Intermediäre, Aktionäre) überlassen die Kostenaufteilung untereinander zu regeln.

IV. Zu Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a) (Änderung von § 87 Absatz 1 Satz 2 AktG)

Die bisherige Verpflichtung des Aufsichtsrats, bei der Festsetzung der Vorstandsvergütung auf eine „nachhaltige Entwicklung“ der Gesellschaft zu achten, ist von der Praxis und Literatur ganz überwiegend im Sinne einer „langfristigen Entwicklung“ verstanden worden. Mit der Dopplung der Begriffe „nachhaltig“ und „langfristig“ möchte der Ausschuss deutlich machen, dass der Aufsichtsrat bei der Festsetzung der Vergütung, insbesondere der Wahl der Vergütungsanreize auch soziale und ökologische Gesichtspunkte in den Blick zu nehmen hat.

V. Zu Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe b) (Anfügen von § 87 Absatz 4 AktG)

Der neu angefügte Absatz 4 sieht ein Recht der Hauptversammlung vor, die Herabsetzung der im Vergütungssystem festgelegten Maximalvergütung für die Vergütung der Vorstandsmitglieder zu beschließen. Die Vergütungskompetenz zur Festsetzung der Vorstandsvergütung im Einklang mit dem geltenden Vergütungssystem verbleibt

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

im Übrigen weiterhin beim Aufsichtsrat. Durch dieses neue Recht erhält die Hauptversammlung lediglich in einem punktuellen Aspekt eine weitere Kontrollbefugnis. Der Hauptversammlungsbeschluss ist für den Aufsichtsrat bindend und geht einer Festlegung der Maximalvergütung im Vergütungssystem vor. Der Beschluss richtet sich auf das konkrete Vergütungssystem mit der dort festgelegten Maximalvergütung. Für künftige, von der Hauptversammlung neu beschlossene Vergütungssysteme gilt er naturgemäß nicht. Ebenso bleibt das Recht zur vorübergehenden Abweichung vom Vergütungssystem gemäß § 87a Absatz 2 Satz 2 AktG-E unter den dort genannten besonderen Voraussetzungen unberührt.

Der Hauptversammlungsbeschluss zur Absenkung der Maximalvergütung bezieht sich auf die Maximalvergütung wie sie im System festgelegt ist. Die inhaltliche Ausgestaltung der Maximalvergütung obliegt damit weiterhin dem Aufsichtsrat und ergibt sich aus dem Vergütungssystem. So wird die Stabilität der häufig komplexen und fein austarierten Struktur des vom Aufsichtsrat beschlossenen Vergütungssystems als dem originär für die Vorstandsvergütung zuständigen Organ sichergestellt ohne die Hauptversammlungskompetenz in ihrer Effektivität zu beschneiden.

Laufende Verträge bleiben von dem Herabsetzungsbeschluss unberührt. Wird eine im Vergütungssystem festgesetzte Gesamt-Maximalvergütung für alle Vorstandsmitglieder herabgesetzt, muss somit nur die Summe der ab diesem Zeitpunkt neu abgeschlossenen Vorstandsverträge der herabgesetzten Maximalvergütung entsprechen, um laufende Vergütungsverpflichtungen nicht zu beeinträchtigen. Bei der Festsetzung einer Maximalvergütung für jedes einzelne Vorstandsmitglied ist zu erwarten, dass diese Probleme nicht auftreten. Es ist zu erwarten und ratsam, dass dies der Normalfall der Normanwendung sein wird.

Es handelt sich um einen Tagesordnungsergänzungsantrag, was der Verweis auf das auch hier zu beachtende Quorum des § 122 Absatz 2 Satz 1 AktG klarstellt. Durch das Quorum wird eine Belastung und Verzögerung der Hauptversammlung durch aussichtslose Ergänzungsanträge vermieden. Der Hauptversammlungsbeschluss ist nach der allgemeinen Regelung des § 133 Absatz 1 AktG mit einfacher Stimmenmehrheit zu fassen. Auch im Übrigen, z.B. zur Bekanntmachung des Beschlusses, gelten die allgemeinen Vorschriften für Hauptversammlungsbeschlüsse.

Im unwahrscheinlichen Falle der Anfechtung eines Herabsetzungsbeschlusses ist es Aufgabe des Aufsichtsrats, aber auch ausreichend, nach pflichtgemäßem Ermessen über die Anwendung oder Nichtanwendung der Maximalvergütungshöhe zu entscheiden.

VI. Zu Artikel 1 Nummer 4 (Änderung von § 87a AktG-E)

Der neue § 87a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 verpflichtet den Aufsichtsrat zur Festlegung einer Maximalvergütung der Vorstandsmitglieder im Vergütungssystem.

Die Festlegung einer Maximalvergütung ist aufgrund der Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex schon heute fester Bestandteil der Standards guter Unternehmensführung und wird nun auf Gesetzesebene gehoben.

Die Verpflichtung zur Festlegung der Maximalvergütung ist zwingend. Dies wird durch die Systematik des § 87a Absatz 1 Satz 2 deutlich gemacht: Dieser definiert einen Mindestumfang von Angaben, die das Vergütungssystem zu enthalten hat. Lediglich die Angaben in Bezug auf Vergütungsbestandteile, sind deskriptiv, d.h. von der Existenz des jeweiligen Vergütungsbestandteils abhängig. Strukturelle Festlegungen oder Erläuterungen wie die Festlegung der Maximalvergütung oder die in Nummer 9, 10 und 11 vorgesehenen Erläuterungen haben hingegen stets bzw. in den dort genannten Fällen zu erfolgen.

Die Regelung fügt sich nahtlos in das dualistische Gefüge des deutschen Aktienrechts ein. Sie belässt die Ausarbeitung des häufig komplexen und fein austarierten Vergütungssystems für den Vorstand beim mitbestimmten Aufsichtsrat. Dieser ist für die Ausarbeitung und Diskussion der Vergütungsfragen am besten geeignet.

In der konkreten inhaltlichen Ausgestaltung der Maximalvergütung ist der Aufsichtsrat frei. Die Formulierung „Maximalvergütung der Vorstandsmitglieder“ beinhaltet folglich kein Präjudiz in Richtung der Festsetzung einer gesonderten Maximalvergütung für jedes Vorstandsmitglied einzeln. Es obliegt der Entscheidung des Aufsichtsrats ob z.B. eine Maximalvergütung für den Gesamtvorstand oder für jedes Vorstandsmitglied gesondert, ob für Vorstandsvorsitzenden und ordentliche Vorstandsmitglieder getrennt, ob für variable und fixe Vergütungsbestandteile einheitlich oder gesondert festgelegt werden soll. So empfiehlt der deutsche Corporate Governance

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Kodex zwar die Festlegung einer Maximalvergütung für jedes Vorstandsmitglied einzeln; die Unternehmen können jedoch von dieser Empfehlung unter Erläuterung abweichen. Ratsam dürfte sein, nicht zu engmaschige Vorgaben bei der Festlegung der Maximalvergütung zu machen und z.B. die Möglichkeit der Schaffung neuer Vorstandsposten nicht zu beschränken. Ebenfalls ist es denkbar, Abweichungen von der Maximalvergütung nach § 87a Absatz 2 Satz 2 im Vergütungssystem vorzusehen.

Die Festlegung der Maximalvergütung hat konkrete Zahlen zu benennen, kann sich aber zu deren Berechnung z.B. an einem Vielfachen der durchschnittlichen Belegschaftsvergütung orientieren.

Gemäß Nummer 1 ist lediglich eine Maximalvergütung für die „Vorstandsmitglieder" festzulegen. Somit ist die Festlegung einer Maximalvergütung der Aufsichtsratsmitglieder nicht geregelt und kann folglich auch nicht über den Verweis in § 113 Absatz 3 Satz 3 Anwendung finden, zumal die Struktur der Aufsichtsratsvergütung deutlich einfacher ist, als die der Vorstandsmitglieder.

VII. Zu Artikel 1 Nummer 6 (Änderung von § 111a Absatz 2 und Absatz 3 AktG-E)

§ 111a Absatz 1 Satz 1 AktG-E definiert für die nachfolgenden Regelungen vorab die Geschäfte mit nahestehenden Personen. Entsprechend den Richtlinienvorgaben in Art. 9c Absatz 5 und 6 der 2. ARRL enthalten die Absätze 2 und 3 die dazugehörigen Ausnahmen. Der Entwurf orientiert sich dabei an der Regelungstechnik der 2. ARRL, indem angeordnet wird, dass Geschäfte, die den Ausnahmen der Absätze 2 und 3 unterfallen, nicht als Geschäfte mit nahestehenden Personen „gelten". Dies hat den Vorteil, dass für die weiteren Bestimmungen zum Zustimmungsvorbehalt und zur Veröffentlichung einheitlich auf die so definierten Geschäfte mit nahestehenden Personen abgestellt werden kann und nicht weiter unterschieden werden muss zwischen Geschäften, die den Ausnahmen unterfallen und sonstigen Geschäften mit nahestehenden Personen. Nur die so definierten Geschäfte sind für die Berechnung der Zustimmungspflicht nach § 111b Absatz 1 AktG-E und die Veröffentlichungspflicht nach § 111c AktG-E heranzuziehen. Es wird hierdurch ein in sich schlüssiger Regelungskomplex geschaffen. Durch die Formulierung „gelten" in Absatz 2 und 3 sowie den Zusatz „im Sinne der §§ 107 und 111a bis 111c" wird überdies klargestellt, dass es sich bei den ausgenommenen Geschäften selbstverständlich in anderen Begriffszusammenhängen um Geschäfte mit nahestehenden Personen handeln kann und dass diese nur im Sinne der §§ 107, 111a ff. AktG-E und bezüglich der dort angeordneten Rechtsfolgen nicht als Geschäfte mit nahestehenden Personen anzusehen sind.

VIII. Zu Artikel 1 Nummer 6 (Änderung von § 111b Absatz 1 AktG-E)

Der maßgebliche Schwellenwert für den wirtschaftlichen Wert des Geschäfts wird von bisher 2,5% auf 1,5% der Summe aus dem Anlage- und Umlaufvermögen der Gesellschaft gemäß § 266 Absatz 2 Buchstabe A und B des Handelsgesetzbuchs abgesenkt. Der Ausschuss ist der Auffassung, dass die Regelung zu den related party transactions dadurch wirkungsvoller wird, ohne aber die Unternehmen mit zu hohen zusätzlichen Bürokratielasten zu beschweren.

IX. Zu Artikel 1 Nummer 14 (Änderung von § 124 Absatz 2 Satz 3 AktG)

Es handelt sich um einen Änderungsvorschlag des Bundesrates (Nummer 5 der Stellungnahme vom 17. Mai 2019). Die Vorschrift dient der Information der Hauptversammlung im Vorfeld der Beschlussfassung. Aufgrund der Bedeutung der Vergütungsfrage soll eine Veröffentlichung sowohl in der Bekanntmachung als auch auf der Internetseite erfolgen. Hierfür ist § 124 Absatz 2 anders als § 124a AktG der systematisch korrekte Standort. Eine Ausweitung der Bekanntmachungspflicht bei Satzungsänderungen ist hingegen nicht beabsichtigt.

X. Zu Artikel 1 Nummer 19 Buchstabe j) (Aufhebung von § 135 Absatz 10 AktG)

Die Aufhebung von § 135 Absatz 10 AktG dient der Beseitigung eines Redaktionsversehens und ist eine Folgeänderung zur Anpassung des bisherigen § 125 Absatz 5 AktG. Der bisher in § 135 Absatz 10 AktG enthaltene Verweis auf § 125 Absatz 5 AktG geht infolge der Änderung fehl.

XI. Zu Artikel 1 Nummer 22 (Änderung von § 162 AktG)

§ 162 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 AktG-E enthält die korrespondierende Berichtspflicht im Vergütungsbericht zur Festlegung der Maximalvergütung der Vorstandsmitglieder im Vergütungssystem nach § 87a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 AktG-E. Die Festlegung einer Maximalvergütung ist nur dann transparent und gut überprüfbar, wenn ihre Einhaltung den Aktionären im Vergütungsbericht kommuniziert wird.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Systematisch wurde Nummer 7 in Absatz 1 verortet, obwohl sie sich nur auf die Vergütung von Vorstandsmitgliedern und nicht auch von Aufsichtsratsmitgliedern bezieht. Dies erfolgt vor dem Hintergrund, dass der Aufsichtsrat bei der konkreten inhaltlichen Ausgestaltung der Maximalvergütung im Rahmen des Vergütungssystems frei bleiben soll.

C. Zu Artikel 2 (Änderung des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz)

Zu § 26… EGAktG-E

1. Zu § 26… Absatz 1 und Absatz 2 EGAktG-E

Nach Absatz 1 Satz 1 hat die erstmalige Beschlussfassung nach § 87a Absatz 1, § 113 Absatz 3 und § 120a Absatz 1 des Aktiengesetzes bis zum Ablauf der ersten ordentlichen Hauptversammlung, die auf den 31. Dezember 2020 folgt, zu erfolgen.

Durch die Festlegung des Stichtags auf den 31. Dezember 2020, muss eine solche Beschlussfassung somit erstmalig ab 1. Januar 2021 erfolgen. Den betroffenen Unternehmen verbleiben nach Inkrafttreten des Gesetzes folglich ausreichend Zeit, um sich auf die geänderten Vorschriften einzustellen. Eine freiwillige frühere Einhaltung der neuen Regelungen bleibt selbstverständlich möglich und ist wünschenswert.

Eine Änderung der in Absatz 1 Satz 2 vorgesehenen Fristen war nicht erforderlich, da sich diese nach der erstmaligen Billigung eines Vergütungssystems durch die Hauptversammlung berechnet. Die Regelung verhindert, dass Aufsichtsräte gezwungen sind, das erste, der Hauptversammlung vorgelegte Vergütungssystem nach § 87a AktG-E bei dessen Nichtbilligung durch die Hauptversammlung zwingend für die Vergütungsfestsetzung nach § 87a Absatz 2 Satz 1 AktG-E heranzuziehen. Um diesem Ziel noch deutlicher Ausdruck zu verleihen, wurde der Wortlaut in Satz 2 sprachlich geschärft.

Absatz 2 vollzieht die Festlegung des Stichtages des Absatz 1 auf den 31. Dezember 2020 für die Berichtspflichten des § 162 AktG-E nach. Wenn die erstmalige Beschlussfassung nach § 87a Absatz 1, § 113 Absatz 3 und § 120a Absatz 1 AktG-E am 1. Januar 2021 erfolgen kann, kann auch ein für § 162 AktG-E relevanter Berichtsinhalt erst ab 1. Januar 2021 entstehen.

2. Zu § 26… Absatz 1 Satz 3, 2. Halbsatz EGAktG-E

Zu § 26… Absatz 1 Satz 3, 2. Halbsatz EGAktG-E wird klargestellt, dass die Regelung nur Verträge mit Vorstandsmitgliedern betreffen wird, da keine Vertragsverhältnisse mit Aufsichtsratsmitgliedern bestehen.

D. Zu Artikel 3 (Änderung des Handelsgesetzbuches)

Zu Artikel 3 Nummer 6 (Änderung von § 292 HGB)

1. Zu § 292 Absatz 1 Nummer 4 HGB

Der Gesetzentwurf will für § 291 Absatz 1 Satz 1 HGB künftig eine Offenlegung des befreienden Konzernabschlusses und -lageberichts sowie Bestätigungsvermerks eines Mutterunternehmens mit Sitz in einem EU- oder EWR-Staat in deutscher oder in englischer Sprache zulassen. Der Ausschuss hält es für geboten, diese Option auch im Anwendungsbereich des § 292 HGB für befreiende Konzernrechnungslegungsunterlagen aus Drittstaaten zu gewähren, um einen Gleichlauf mit der Regelung in § 291 Absatz 1 Satz 1 HGB zu erreichen.

2. Zu § 292 Absatz 3 Satz 3 Nummer 1 HGB

Es handelt sich um die Beseitigung eines Redaktionsversehens aus dem Abschlussprüferaufsichtsreformgesetz vom 31. März 2016 (BGBl. I S. 518).

E. Zu Artikel 4 (Änderung des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch)

Zu Artikel 4 Nummer 2 (Einfügen von Artikel … EGHGB)

Die Änderungen in Absatz 1 vollziehen die zeitlichen Änderungen für das erstmalige Eingreifen der Berichtspflicht des § 162 im EGAktG für die handelsrechtlichen Übergangsvorschriften nach.

Berlin, den 13. November 2019

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Dr. Heribert Hirte
Berichterstatter

Dr. Johannes Fechner
Berichterstatter

Jens Maier
Berichterstatter

Roman Müller-Böhm
Berichterstatter

Friedrich Straetmanns
Berichterstatter

Dr. Manuela Rottmann
Berichterstatterin

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.